LANDKREIS
KONSTANZ

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde

Panfeststellungsbeschluss

vom 25.04.2025 | Az.: W2400344

Vorhaben:	Nasskiesabbau Phase 2 im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen
Antragstellerin:	Meichle & Mohr GmbH & Co. KG Steigwiesen 5 88090 Immenstaad
Planfeststellungsbehörde:	Landratsamt Konstanz Untere Wasserbehörde Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz

Inhaltsverzeichnis SEITE

A. Tenor ... 1

I. Entscheidung ... 1

II. Konzentrationswirkung ... 2

III. Befristung ... 6

IV. Planunterlagen ... 7

V. Freigabe ... 8

VI. Abnahme ... 8

VII. Nebenbestimmungen und Hinweise ... 8

VIII. Gebührenbescheid ... 35

B. Begründung ... 36

I. Antragsgegenstand und Verfahren ... 36

II. Umweltverträglichkeitsprüfung ... 38

1. Allgemeines ... 38

2. Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzgüter (§ 24 UVPG) ... 39

2.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 39

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 40

2.3. Schutz Fläche, Boden ... 41

2.4. Schutzgut Wasser ... 42

2.5. Schutzgut Luft, Klima ... 44

2.6. Schutzgut Landschaft ... 45

2.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 45

2.8. Wechselwirkungen ... 46

3. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG) ... 46

C. Rechtliche Würdigung ... 47

I. Allgemeines ... 47

1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlage ... 47

2. Raumordnungs- und planungsrechtliche Würdigung ... 49

3. Allgemeine Anforderungen ... 50

3.1 Konzessions- und Abbaugrenzen, Materialabbau, Sicherheitsleistung, Seeufer/Böschungen, Kiessabbau ... 50

4. Einzelne bereichsspezifische Anforderungen ... 51

4.1 Hydrogeologie und Gewässergüte ... 51

4.2 Bodenschutz ... 52

4.3 Forst ... 53

4.4 Natur- und Artenschutz ... 56

4.5 Fischerei ... 61

4.6 Immissionsschutz ... 62

4.7 Sicherheitsbestimmungen für Abbaustätten und Abbaubetriebe ... 62

4.8 Straßen ... 63

4.9 Archäologie, Denkmalschutz ... 63

4.10 Energieversorger ... 63

4.11 Rechte Dritter ... 63

II. Gesamtabwägung ... 63

D. Rechtsmittelbelehrung ... 64

LANDKREIS KONSTANZ

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Per Postzustellungsurkunde
Meichle & Mohr GmbH & Co.KG
Steigwiesen 5
88090 Immenstaad

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde

ANSPECHPERSON	Karolina Huber-Stastny
DIENSTGEBÄUDE	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
ZIMMER-NR.	B 215
TELEFON	+49 7531 800-1230
FAX	+49 7531 800-1239
E-MAIL	Wasserrecht@LRAKN.de
INFORMATION	Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

25. April 2025 | Az.: W2400344

Nasskiesabbau Phase 2 im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen

Antrag vom 20.06.2024, nebst Ergänzung vom 18.11.2024

Anlagen:
- 1 genehmigte Planfertigung (I); 3 Planordner
- Ergänzung vom 18.11.2024 zu den Unterlagen 1.6 und 1.7
- Formblatt Umweltbaubegleitung
- HABIDES-Berichtsbogen (FFH)
- Technische Richtlinien - Freileitungsmerkblatt B 054 (2 Seiten) der Naturenergienetze GmbH
- Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt „Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ (Unbedenklichkeitserklärung; Stand: 01. Juli 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mohr,

auf Antrag vom 20.06.2024, nebst Ergänzung vom 18.11.2024 sowie der vorgelegten Plan- und Antragsunterlagen ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Entscheidung

1. Der Plan für den Nasskiesabbau Phase 2 auf der beantragten Konzessionsfläche von rd. 23,66 ha und die Herstellung eines zweiten, ca. 60 m tiefen und 17,57 ha großen Baggersees auf Flurstück Nrn. 2279 (Teilfläche) und 3271 der Gemarkung Friedingen wird nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Pläne und Beschreibungen und der unter Ziffer VII aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 55 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung **festgestellt**.

2. Der Planfeststellungsbeschluss für die Phase 1 vom 21.05.2008, geändert mit Entscheidung vom 26.02.2009, wird hiermit wie folgt geändert:

2.1 Umstellung der Kieswäsche in Form von Verzicht auf Flockungsmittel.
2.2 Reduzierung der Seetiefe durch Einleitung und Sedimentation der Schlämme aus dem Abbau der Phase 2 in den See der Phase 1. Der See der Phase 1 wird bis auf eine Höhe von 394 m + NN teilverfüllt.
2.3 Verlegung der ursprünglich geplanten Flachwasserzone am Ostufer des Sees der Phase 1 an die in Phase 2 geplante Flachwasserzone an das nordöstliche Ufer. Die ursprünglich geplante Flachwasserzone wird als aufzuforstende Landfläche ausgewiesen.
2.4 Reduzierung der Seefläche der Phase 1 um rd. 32.400 m² durch Auffüllung des Sedimentationsbeckens auf Flurstück Nr. 2279 und 1807/1.

Die vorgenannten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 werden hiermit **festgestellt**.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.05.2008 sowie der Änderungsentscheidung vom 26.02.2009 gelten auch für diese Entscheidung, soweit sie nicht durch die unter Ziffer VII aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis:
Die Konzessionsfläche vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt 53,20 ha. Die Gesamtfläche des Sees vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt 36,04 ha. Für zukünftige Verfahren ist eine Teilverfüllung des Sees der Phase 1 bis auf eine Höhe von 403 m + NN möglich.

II. Konzentrationswirkung

Die Planfeststellung ersetzt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 70 Abs. 1 WHG i.V. mit § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

1. Wasserrecht:

1.1 Gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 sowie § 10 WHG in der derzeit geltenden Fassung die **wasserrechtliche Erlaubnis** für folgende Gewässerbenutzungen:
- für die Entnahme von bis zu 100 l/s Wasser aus dem Baggersee der Phase 2 zur Kieswäsche,
- für die Einleitung des Rückspülwassers als sog. Rücklaufwasser aus der Kieswäsche in den See der Phase 1.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

1.2 **Wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von bis zu 10 l/s (432 m³/d) Grundwasser aus dem Brunnen Schädler auf Flurstück Nr. 744/1 der Gemarkung Böhringen für den Betrieb des Kies- und

Transportbetonwerks und für den Ausgleich von Verdunstungs- und Haftungsverlusten im Baggersee.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

1.3 **Wasserrechtliche Befreiung** gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG

- i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffern 18 und 30 und § 7 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 12.07.1993 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“,
- i.V.m. § 8 Ziffer 2 und § 10 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 09.12.2009 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der „Frauenwiesquellen“
  von folgenden Verboten in der Schutzzone III und III B der o.g. Wasserschutzgebiete:

  - vom Verbot Erdaufschlüsse in der Zone III und III B zum Gewinnen von Steinen und Erden anzulegen,
  - vom Verbot in der Zone III großflächig Wald umzuwandeln.

Hinweis:
Nach dem hydrogeologischen Abschlussgutachten vom 11.10.2006 für die Abgrenzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnengruppe Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII) werden die Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe und Münchried“ neu abgegrenzt. Der neue Konzessionsbereich wird aus der Zone III des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen „Remishof, Nordgruppe, Münchried“ ausscheiden und sich nur noch in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets der „Frauenwiesquellen“ (Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz vom 09.12.2009) befinden. Der Schutzstatus wird sich somit von Zone III auf Schutzzone III B reduzieren.

2. Naturschutzrecht:

2.1 **Naturschutzrechtliche Genehmigung** gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der derzeit geltenden Fassung für den Abbau von Kies und Sand auf der Konzessionsfläche.

2.2 **Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG dürfen auf einer rd. 23,66 ha großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 und Flurstück Nr. 3271 der Gemarkung Friedingen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwirklicht werden:

2.2.1 Von der Ausnahme werden Gefährdungen von Individuen, insbesondere der Eintritt eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der folgenden Tierarten erfasst:

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*
Kreuzkröte	*Epidalea calamita*
Laubfrosch	*Hyla arborea*
Springfrosch	*Rana dalmatina*
Zauneidechse	*Lacerta agilis*
Schlingnatter	*Coronella austriaca*

2.3 Die **naturschutzrechtliche Befreiung** von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiets-verordnungen „Schloßberg Friedingen“ und „Hegau“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für folgende Ersatzaufforstungsflächen:

- LSG „Schloßberg Friedingen“, Gemarkung Friedingen: 3155, 3157,
- LSG „Hegau“, Gemarkung Binningen: 3605-3610, 1353, 1437-1438, 1439/1, 1440-1443,
- LSG „Hegau“, Gemarkung Engen: 1758/1.

3. Baurecht:

3.1 **Baugenehmigung** gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. Nr. 11e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO und § 58 Abs. 1 LBO für die Anlage eines Walles, in Verlängerung des bestehenden Walles (Phase 1), um die Konzessionsfläche.

3.2 Die mit Entscheidung des Landratsamtes Konstanz vom 26.02.2009 (AZ: 20050843) erteilte Baugenehmigung für den Nasskieszwischenlagerplatz auf Flurstück Nr. 2279 auf Gemarkung Friedingen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

4 Forstrecht und Landwirtschaft

Waldumwandlungen

4.1 Forstrechtliche Entscheidung Phase 1

Gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der derzeit gültigen Fassung wird die forstrechtliche Genehmigung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 0,86 ha** Körperschaftswald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 der Gemarkung Friedingen zum weiteren Betrieb der Nasskieslagerfläche erteilt (**dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**).

Diese Genehmigung ersetzt die mit Entscheidung des Landratsamtes Konstanz vom 26.02.2009 (AZ: 20050843) erteilte forstrechtliche Genehmigung für eine befristete Waldumwandlung.

4.2 Forstrechtliche Entscheidungen Phase 2

4.2.1 Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 21,99 ha** (219.896 m²) Körperschaftswald auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 2279 (Umwandlungsfläche 216.900 m²) sowie der Flurstücks Nr. 3271 (Umwandlungsfläche 2.996 m²) der Gemarkung Friedingen zur Erweiterung des Nasskiesabbaus der Phase 2 (**dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung**).

4.2.2 Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 11 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die befristete Umwandlung von insgesamt **ca. 1,6 ha** (16.724 m²) Körperschaftswald auf Teilflächen der Flurstück Nr. 2279 (Umwandlungsfläche 12.620 m²) und der Flurstücks Nr. 3271 (Umwandlungsfläche 4.104 m²) der Gemarkung Friedingen zur Erweiterung des Nasskiesabbaus der Phase 2 (**befristete Waldumwandlungsgenehmigung**).

4.2.3 Die bisherigen befristeten forstrechtlichen Entscheidungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 31.08.2012 (AZ: 8881.62/015) und vom 12.12.2016 (AZ: 8881.62/015) für den Trockenabbau in Phase 2 werden hiermit **widerrufen**.

4.3 Forstrechtliche Entscheidung – (künftige) Phase 3

Forstrechtliche Genehmigung gemäß §§ 9 Abs. 1 i.V.m. 64 Abs. 2 LWaldG in der derzeit gültigen Fassung für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 4,49 ha** (44.930 m²) Körperschaftwald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 der Gemarkung Friedingen für eine temporäre artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche **(dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung)**.

Aufforstungen

4.4 **Aufforstungsgenehmigung** gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in der derzeit geltenden Fassung für die nachstehenden Ersatzaufforstungsflächen:

Gemeinde	**Gemarkung**	**Flst. Nr.**	**Aufforstungsfläche [ha]**
Singen	Friedingen	3155	0,9
		3157	0,51
		2584	0,5506
		2279 und 1807/1	4,53 (insgesamt) ehem. Schlammabsetzbecken
Hilzingen	Binningen	3605*	0,3024
		3606*	0,2379
		3607*	0,2673
		3608*	0,3083
		3609*	0,4986
		3610*	0,6281
		1353	4,45
		1437*	0,2321

		1438*	0,3151
		1439/1*	0,2183
		1439/2	0,2191
		1440	0,1944
		1441	0,1954
		1442	0,1958
		1443	0,5017
Engen	Engen	1758/1*	0,47
	Welschingen	3528	1,6595
		3526	0,3841
		3532	2,9185
	Neuhausen	824	0,2636
Mühlhausen- Ehingen	Ehingen	3894	1,5350

(*) Für die waldrechtliche Bilanzierung wurden diese Flächen als Ausgleich außer Acht gelassen bzw. bleiben unberücksichtigt.
Hinweis: Der Aufforstungsüberschuss von 3,52 ha (siehe forstrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vom 18.11.2024, Unterlage 1.6), kann beim Regierungspräsidium Freiburg –Höhere Forstbehörde- für weitere Waldinanspruchnahmen der Antragstellerin hinterlegt werden.

5. Straßenrecht:

Die jederzeit widerrufliche straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 Straßengesetz (StrG) vom Anbauverbot an der K6164.

III. Befristung

Die unter Ziffer II, Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1, 2.2, 2.2.1 aufgeführten wasser- und naturschutzrechtlichen Zulassungen sowie die Baugenehmigung unter Nr. 3.2 werden bis **31.12.2044** befristet erteilt.
Die befristete Waldumwandlungsgenehmigung unter Ziffer II, Nr. 4.2.2 wird bis **31.12.2040** erteilt.
Hierzu wird auch auf die Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 8.12 verwiesen.

IV. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht auf Grundlage folgender Antrags-/Planunterlagen:

Ordner	Unterlagen Nummer	Inhalt
I		**Antragsschreiben der Firma Meichle & Mohr GmbH vom 20.06.2024**
I	**1**	**Antragsunterlagen**
I	1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6	Abbauantrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan Erläuterungsbericht Bestandsplan Abbauplan Rekultivierungsleitplan Schnitte Externe Maßnahmen
I	1.2	Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG
I	1.3	Untersuchung von Ersatzaufforstungsflächen
I	1.4	Aufforstungsanträge nach § 25 LLG
I	1.5	Geplante Leitungen für Frisch- und Schlammwasser
I	1.6	Forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung; nebst Ergänzung vom 18.11.2024
I	1.7	Antrag auf Waldumwandlung; nebst Ergänzung vom 18.11.2024
I	**2**	**UVP - Bericht**
II	**3**	**Rohstoff- und hydrogeologische Unterlagen** Geplante Erweiterung Kiesnassabbau Stadtwald Radolfzell Phase II, Landkreis Konstanz – Hydro – und rohstoffgeologisches Gutachten mit Prognoseberechnungen
III	**4**	**Limnologische Unterlagen** Limnologische Untersuchungen zur Erweiterung des Baggersees im Stadtwald Radolfzell
III	**5**	**Arten – und Biotopschutz** Radolfzell Stadtwald – Erweiterung Nassabbau, Fauna – Bestand, Bewertung und Artenschutz
III	**6**	**Prognose von Schallimmissionen**
III	**7**	**Geotechnischer Bericht**
	7.1	Nassabbau Radolfzeller Stadtwald – Phase II, Standsicherheit der Abbauböschung zur Kreisstraße K6164
	7.2	Geotechnische Stellungnahmen: Nr. 1 – Nachweis der Standsicherheit der Abbauböschung nordwestlich der Bundesstraße B 33 neu Nr. 2 – Beurteilung der Standsicherheit der auf dem Flurstück 2279 geplanten nordöstlichen Abbauböschung
III	**8**	**Bodenschutzkonzept**

V. Freigabe

Die Abbaufreigabe wird nicht erteilt. Diese kann nur unter den in der Nebenbestimmung Ziffer VII, Nr. 2.2 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

VI. Abnahme

Die Abnahme des ordnungsgemäßen Ausbaus des Baggersees der Phase 1 und der Phase 2 und der ordnungsgemäßen Rekultivierung sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ersatzaufforstungen wird angeordnet.

VII. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Konzessions- und Abbaugrenzen

1.1 Abbautiefe:
Der Kiesabbau darf maximal bis auf eine geodätische Höhe von 355,00 m + NN erfolgen.
Hinweis:
Diese Abbautiefe entspricht einer Tiefe von ca. 60,00 m unter dem sich einstellenden Mittelwasserstand. Die Grundwasserhöhe liegt auf einer Höhe von etwa 418,20 m + NN.

1.2 Konzessionsgrenzen:

1.2.1 Als Konzessionslinie gilt die im Abbauplan (Unterlage 1.1.3) eingetragene Grenze der Abbauphase.

1.2.2 Die Konzessionsgrenzen des Kiesabbaugebietes sind vor Abbaubeginn sichtbar zu vermarken. Hierzu ist ein Merkstein sowie ein 3 m langer Pfahl (rotweiß gestrichen) zu setzen. Von jedem Pfahl aus müssen die beiden Nachbarpfähle sichtbar sein. Zur Überwachung ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde, vor Erteilung der Abbaufreigabe ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 mit Eintragung der Merksteine, der Höhe in m + NN sowie ihren Entfernungen zueinander, vorzulegen. Die konzessionierte Fläche ist auf Grundlage der zugehörigen UTM-Werte rechnerisch nachzuweisen.

1.2.3 Alle Einmessarbeiten und der Lageplan sind vom zuständigen Vermessungsamt oder einem öffentlich bestellten Vermessungssachverständigen auszuführen. Das Messergebnis ist dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor Erteilung der Abbaufreigabe vorzulegen.

2. Materialabbau

2.1 Das Vorhaben ist entsprechend der genehmigten Antrags-/Planunterlagen (vgl. oben Ziffer IV) und nach Maßgabe der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (jeweils aktuelle Fassung) durchzuführen.
Hinweis:
Die ordnungsgemäße Durchführung liegt in der Verantwortung des Betreibers der Abbaustätte bzw. dessen Rechtsnachfolger sowie der Bau- und Fachbauleiter.

2.2 Mit der Ausstockung der verbliebenen Waldflächen und dem Kiesabbau auf der Konzessionsfläche der Phase 2 darf erst begonnen werden, wenn diese durch das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, freigegeben wird (schriftliche Baufreigabe).

Der Abbau wird freigegeben, wenn:

- die Sicherheitsleistung gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.6 erbracht ist;
- die Absteckung der Konzessionsgrenzen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2.2 erfolgt ist und die schriftliche Bestätigung nach der Nebenbestimmung Nr. 1.2.3 vorgelegt wurde;
- der verantwortliche Bauleiter für die Durchführung und Umsetzung des Abbau- und Rekultivierungskonzeptes sowie der Ersatzaufforstungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.4 benannt sind.

2.3 Für das Abbauvorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der darüber zu wachen hat, dass der Nasskiesabbau den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses entspricht und ein sicherer bautechnischer Betrieb auf der Abbaustätte erfolgt. Die schriftliche Erklärung des Bauleiters ist vor der Abbaufreigabe dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.
Hinweis:
Wechsel in der Bau- oder Fachbauleitung sind dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

2.4 Für die Umsetzung des Abbaukonzeptes, der Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung und die notwendigen Ersatzaufforstungen ist ein verantwortlicher Fachbauleiter, Fachrichtung Entwicklungs- und Freiraumplanung oder Fachrichtung Forst, zu bestellen. Die schriftliche Erklärung des Fachbauleiters ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, vorzulegen.

2.5 Zur Sicherung der befristeten Waldumwandlung, des Rückbaus der technischen Anlagen nach Beendigung des Nasskiesabbaus, des plan- und bestimmungsgemäßen Ausbaus des Baggersees und des Gewässer-Monitorings bis 10 Jahre nach Abbauende sind vom Abbauunternehmer Sicherheitsleistungen in Form selbstschuldnerischer, unwiderruflicher und unbefristeter Bürgschaften eines zugelassenen deutschen Kreditinstituts zu erbringen. Die Sicherheitsleistungen sind auf den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger auszustellen. Für die

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Freigabe der Ausstockung und des Abbaus auf der Konzessionsfläche müssen die Sicherheitsleistungen vorliegen.

2.6 Die zu erbringenden selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaften berechnen sich in der Höhe wie folgt:

Bezeichnung	**Fläche**	**Faktor**	**EUR**
Befristete Waldumwandlung	1,6 ha	[redacted] EUR/ha	[redacted]
Rückbau technischer Anlagen (Schwimmbagger, Bandstraße)			[redacted]
Plan-und bestimmungsgemäße Gestaltung des Sees (Flachwasserzone, Böschungen)			[redacted]
Gewässer-Monitoring bis 10 Jahre nach Abbauende			[redacted]
Sicherheitsleistungen Gesamtsumme:			[redacted]

Hinweis:
Die Sicherheitsbürgschaft der [redacted] *in Höhe von* [redacted] *für den Nassabbau gemäß Planfeststellungsbeschluss Phase 1 vom 21.05.2008 (Ersatzaufforstungen* [redacted]*, Rückbau technischer Anlagen* [redacted]*, plan- und bestimmungsgemäße Gestaltung des Sees* [redacted]*, Gewässermonitoring* [redacted]*) kann nach Bestandkraft dieses Planfeststellungsbeschlusses und Vorlage der o.g. aufgeführten Sicherheitsleistung in Höhe von* [redacted] *zurückgegeben werden.*

Die im Rahmen der Trockenabbaugenehmigung (naturschutz- und baurechtliche Genehmigung vom 04.02.2004) hinterlegten Sicherheitsbürgschaften für die Rekultivierung und Wiederbewaldung der Trockenabbauflächen (zukünftig Baggersee Phase 2) können mit Bestandkraft dieses Planfeststellungsbeschlusses und Vorlage der o.g. aufgeführten Sicherheitsleistung wie folgt zurückgegeben werden:

Bürgschaften	***Datum***	***Trockenabbauabschnitte***	***EUR***
Sicherheitsbürgschaft [redacted]	*vom* [redacted]	*Sicherungsleistung für geleistete Umwandlungsgenehmigungen gem. § 11 LWaldG für den Abbauabschnitt III im Stadtwald Radolfzell*	[redacted]
Sicherheitsbürgschaft [redacted]	*vom* [redacted]	*Kiesabbaufreigabe für Abbauabschnitt V (1. Unterabschnitt mit 2,5 ha)*	[redacted]

Sicherheitsbürgschaft [redacted]	*vom* [redacted]	*Kiesabbau im Stadtwald Radolfzell auf Gem. Singen-Friedingen (Bodenvorbereitung, Aufforstung und Kultursicherung) laut Genehmigung vom 04.02.2004, Bauabschnitt II – Teilfläche-*	[redacted]
Sicherheitsbürgschaft [redacted]	*Vom* [redacted]	*Kiesabbaufreigabe für Abbauabschnitt V (Restfläche mit 2,5 ha)*	[redacted]
Sicherheitsbürgschaft [redacted]	*Vom* [redacted]	*Kiesabbaufreigabe für Abbauabschnitt IV*	[redacted]

2.7 Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab der Festsetzung der jeweiligen Sicherheitsleistung, werden die Bürgschaften neu errechnet und festgelegt. Die neu festgesetzte Sicherheitsleistung bzw. die Sicherheitsleistung für den Erhöhungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach ihrer Festsetzung zu erbringen. Andernfalls erlischt die Voraussetzung für die Abbaufreigabe.
Ausnahme: Siehe Hinweis Nr. 8.14 (Sicherheitsbürgschaft für befristete Waldumwandlung).

2.8 Vor Beginn des Vorhabens ist die Lage von Versorgungsleitungen etc. genau zu erkunden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Leitungen, etc. zu vermeiden.

2.9 Hinweis:
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.

3. Seeufer, Böschungen:

3.1 Die neu anzulegenden Böschungen des Abbaugebietes sind gemäß Plan (Unterlage 1.1.5, Schnitte A bis F) anzulegen. Die Böschung zur B33 und zur K6164 ist gemäß geotechnischem Nachweis mit einer Neigung von 1:2,1 zu erstellen; an den übrigen Uferabschnitten mit einer Neigung von 1:1,5.
Hinweis:
Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-)Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen wie Wegen und Leitungen liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die einschlägigen Regelwerke hierzu sind einzuhalten.

3.2 Sollte die sich „natürlich“ einstellende Unterwasserböschungsneigung flacher ausfallen als die geplante Neigung von 1:1,5 ist der eingeplante Schutzstreifen (Sicherheitsböschung) in Anspruch zu nehmen.

3.3 Am Baggersee sind auf Basis des erstellten Rekultivierungsleitplanes Phase 2 (Unterlage 1.1.4) die Flachwasserzonen anzulegen.

3.4 Sämtliche neuen Uferbereiche sind **vor Beginn** des Tiefenabbaus schrittweise auf anstehendem (gewachsenem) Erdmaterial herzustellen. Der Vollzug der einzelnen Arbeitsschritte ist gemäß der Nebenbestimmung Nr. 4.5 dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Eine Abnahme wird vorbehalten.

3.5 Der Abstand zwischen den Oberkanten der Uferböschungen zu Wegen sowie zu Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen hat mindestens 10 m zu betragen.

3.6 Die Uferlinie ist in unregelmäßiger Form mit geschwungener Linienführung auszubilden.

4. Kiessabbau

4.1 Alle neu herzustellenden Böschungs- bzw. Uferflächen, beginnend von der Geländeoberkante (Urgelände), sind als Rohböden zu belassen. Eine Abdeckung dieser Flächen mit Oberboden ist nicht gestattet.
Hinweis:
Zulässige Böschungsneigungen sowie Regelungen zu diesen sind in den vorgenannten Nebenbestimmungen Nr. 3 beschrieben.

4.2 Bei der Auskiesung ist auf eine gleichmäßige und flache Gestaltung des Seebodens zu achten. Rinnen, Gräben und lokale Vertiefungen sind zu vermeiden.

4.3 Werden bei den Abbauarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen festgestellt, so ist umgehend das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, zu unterrichten.

4.4 Vor Beginn des Tiefenabbaus sind die bleibenden Uferböschungen des Baggersees in den jeweiligen Abbauabschnitten, beginnend von der auslaufenden Böschung zum Urgelände bis zu einer geodätischen Höhe von 415,00 m + NN herzustellen und alle 30 bis 50 m mit einem aus dem Wasser ragenden weißen Pfahl oder einer Boje kenntlich zu machen.

4.5 Beim Kiesabbau sind folgende Arbeitsschritte chronologisch festgelegt und einzuhalten:
a) Absteckung der Konzessionslinie sowie der neuen Ufer- und Flachwasserbereiche bis 415,00 m + NN,
b) Oberboden- und Decklagenabtrag (soweit vorhanden),
c) Herstellung der neu zu gestaltenden Böschungsbereiche einschließlich ggfs. deren Bepflanzung,
d) Kiesabbau gemäß Abbauleitplan.

4.6 Bei einer Sichttiefe des Baggerseewassers (Secchi-Scheibe) von kleiner 1 m behält sich das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, die Einstellung des Kiesabbaus vor. Ausgenommen sind Gewässertrübungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Kiesabbau

oder betriebsbedingter Einleitungen stehen. Der Beginn und die Orte der Sichttiefenmessungen sind mit dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, abzustimmen.

5. Überwachung, Gewässer-Monitoring, Beweissicherung

5.1 Die Antragstellerin hat den Bediensteten des Landratsamtes Konstanz jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren. Sie hat den Bediensteten zur Durchführung der Überprüfung das erforderliche Personal und die notwendigen Hilfsmittel (Geräte) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2 Betriebstagebuch:
Der Kiesabbau ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsleiter wöchentlich zu unterzeichnen. Der Dokumentationsinhalt umfasst:

- den Baggerstandort,
- jeglichen Baggerstandortswechsel,
- die maximale Baggertiefe,
- die Kiesförderung anhand von Betriebszeiten,
- Kieswaschwassereinleitung anhand von Betriebszeiten,
- Durchführung von Wassergütebeprobungen,
- besondere Vorkommnisse.

5.3 Pegel zur Wasserstandsmessung:
Die Antragstellerin hat einen zusätzlichen Lattenpegel im Baggersee anzubringen und einmessen zu lassen (UTM-Werte sowie Pegelnullpunkt). Der Pegel muss den kompletten Wasserstandsschwankungsbereich (= Grundwasserschwankungsbereich) abdecken. Der Pegelnullpunkt ist ca. 0,5 m unter dem niedrigsten Wasserstand zu setzen.

5.4 Messung Wasserstände:
Die Antragstellerin hat zur Beweissicherung die Wasserstände des Baggersees sowie die Wasserstände der Grundwassermessstellen gemäß Tabelle 4 (Seite 103) des den Antragsunterlagen beiliegenden hydro- und rohstoffgeologischen Gutachtens zu beobachten. Das Grundwassermonitoring hat ab Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß Tabelle 7 auf Seite 30 der Anlage 6 des v.g. Gutachtens zu erfolgen. Die Wasserstände sind jeweils einmal wöchentlich zu ermitteln. Die Aufzeichnungen sind quartalsweise – digital – an das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, zu übersenden.

An den Zustrommessstellen/Pegelmessstellen 2234/422-3 und 418/422-0 sind zusätzlich mindestens zweimal im Jahr Beprobungen zur Qualitätskontrolle des Grundwassers durchzuführen. Die zu untersuchenden Parameter haben sich an den Parametern des Kiesleitfadens zu orientieren.
Es hat eine kontinuierliche Überwachung der Grundwasserstände in den Messstellen mittels Datenlogger stattzufinden. Dabei ist ebenfalls die elektrische Leitfähigkeit mitzuschreiben und halbjährlich auszuwerten. Die Analyse- und Wasserstandsdaten sind nach Abschluss des Kalenderjahres dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, und zusätzlich der Stadtwerke Radolfzell GmbH zu übersenden.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

5.5 Messung Sichttiefe:
Die Antragstellerin hat die Sichttiefen im Baggersee mittels einer Secchi-Scheibe regelmäßig zu beobachten. Die Messungen sind im Abstand von 10 m von der Einleitungsstelle des Kieswaschwassers (= Stelle 1), auf der von der Einleitungsstelle gegenüberliegenden Seeseite (= Stelle 3) und in der Mitte zwischen Stelle 1 und 3 (= Stelle 2) durchzuführen. Die Sichttiefen sind einmal wöchentlich zu ermitteln. Die Aufzeichnungen sind quartalsweise –digital – an das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, zu übersenden.

5.6 See- und Grundwasseranalysen, Sedimentanalysen:
Das in Kapitel 7 der Anlage 6 zu Unterlage 3 vorgeschlagene Grundwassermonitoring ist ab Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen. Kontinuierliche Mengenmessungen sind regelmäßig durch händische Messungen zu überprüfen. Jährlich sind Grund- und Seewassergüteuntersuchungen sowie Sedimentproben entsprechend dem (schon in Phase 1) festgelegten Untersuchungsumfang der den Antragsunterlagen beiliegenden Unterlage 3 durchführen zu lassen. Die Probenahmestelle muss dabei in der Nähe der größten Seetiefe, aber möglichst weit vom Tiefgreifer entfernt liegen. Das Baggerseewasser ist im Untersuchungsjahr während der Frühjahrszirkulation sowie gegen Ende der Sommerstagnation zu beproben.

5.7 Das Gewässermonitoring muss vom Abbauunternehmen noch für eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Nassabbaus fortgeführt werden.

5.8 Datenübertragung:
Die durchgeführten See- und Grundwasseranalysen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.6) sind jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres in digitaler Form (Datenformat MS-Excel kompatibel und/oder aber im LABDÜS-Format) dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.
Hinweis:
Um Fehlerquellen bei der Datenübertragung auszuschließen, ist vorab ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Wasserbehörde/Wasserwirtschaft zu führen. Weiterhin sind zwischen dem datenliefernden Labor und der Unteren Wasserbehörde/Wasserwirtschaft die aktuellen Bezeichnungen der ehemaligen LfU-Nrn. der beprobten Grundwassermessstellen abzugleichen.

5.9 Seevermessung:
Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, alle zwei Jahre den aktuellen Abbauzustand der Kiesgrube anhand von Vermessungsunterlagen, einem Orthobild und einem rechnerischen Nachweis der abgebauten Kiesmassen vorzulegen. Die Unterlagen sind gemäß dem Anforderungsprofil der Vermessungsunterlagen wie in Phase 1 zusammenzustellen. Vorlage der nächsten Vermessungsunterlagen: 2 Jahre nach der Grundwasser-Freilegung.

5.10 Ersatzwasserversorgung:
Sollten sich nachweislich infolge des Kiesnassabbaus im Stadtwald Radolfzell für die umliegenden öffentlichen (und hier insbesondere für die GW-unterstromig des Vorhabensgebietes gelegene Frauenwiesquellen der Stadtwerke Radolfzell auf Gemarkung Böhringen) aber auch privaten Grundwasserfassungen qualitativ und/oder quantitativ nachteilige Auswirkungen ergeben, so

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

geht die Behebung derselben im vollen Umfange zu Lasten der Antragstellerin. Es wäre dann auf Kosten der Antragstellerin eine mindestens gleichwertige Ersatzwasserversorgung herzustellen.

5.11 Hinweis:
Die Stadtwerke Singen und Stadtwerke Radolfzell GmbH als öffentliche Trinkwasserversorgungsunternehmen behalten sich vor, bei Veränderungen der Quantität und Qualität der Grundwassersfassungen auf Kosten der Antragstellerin entsprechend Untersuchungen zu fordern und ggfs. Ursachenforschung zu betreiben.

6. Wasserentnahmen und Einleitung Kieswaschwasser, allgemeiner Grundwasserschutz

6.1 Kieswaschwasserentnahme:
Die jeweils entnommene Jahreswassermenge ist mittels einer Messeinrichtung, die hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Verwendungsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, festzustellen. Sollte die feste Installation einer Wassermengenmesseinrichtung nicht möglich sein, ist die entnommene Jahreswassermenge mittels eines Betriebsstundenzählers unter Berücksichtigung der Leistung der verwendeten Pumpenanlage zu ermitteln. Die entnommenen Wassermengen sind monatlich aufzuzeichnen und jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres unaufgefordert dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen (§§ 1 bis 3 Wassermessverordnung).
Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserentnahme, falls die Jahreswassermenge über 4.000 m³ beträgt, wasserentnahmeentgeltpflichtig ist (§§ 100 bis 114 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg). In diesem Fall wäre der Erklärungsvordruck, der unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann, ausgefüllt nach Abschluss des Kalenderjahres (spätestens jedoch bis 31.01. des folgenden Jahres) dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen:
Amtliche Vordrucke (WEE): Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

6.2 Das aus dem Baggersee entnommene Wasser darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck (Kieswaschwasser) verwendet werden.

6.3 In den Baggersee dürfen keine Fremdstoffe eingebracht werden. Abweichungen (Art, Menge) von der planfestgestellten Vorgehensweise bei der Einbringung von kiesgrubeneigenen Stoffen sowie bei der Einleitung von Kieswaschwasser bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Geringfügige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, vorgenommen werden.

6.4 Bei den Betriebsanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden.

6.5 Für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen „Schädler“ auf Flurstück Nr. 744/1 der Gemarkung Böhringen gelten die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.07.1999 (AZ: 99900201; Verz.-Nr. 2131-692.220-74/99). Diese sind zu beachten und einzuhalten.

6.6 Bei der Einleitung von Wasser in den Baggersee zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten, insbesondere von Wasser aus dem Brunnen „Schädler“, muss darauf geachtet werden, dass das Wasser den Qualitätsanforderungen von Trinkwasser entsprechen muss. Das Wasser des Brunnens „Schädler“ muss einmal jährlich einer Grundwasseranalyse auf die Parameter der Trinkwasserverordnung unterzogen werden.

7. Bodenschutz, Verwendung von Fremdmaterial

7.1 Das Bodenschutzkonzept (Bericht Flickinger & Tollkühn vom 21.02.2024) ist bei der Durchführung zu beachten. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen. Der beauftragte Gutachter ist dem Landratsamt Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde, rechtzeitig im Vorfeld namentlich zu benennen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass bodenkundlicher Sachverstand vorhanden ist (bodenkundliche Fachausbildung und/oder Arbeitserfahrung in diesem Bereich; vgl. § 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Verwendung von Fremdmaterial

7.2 Für geeignetes Aushubmaterial, das aus Bereichen stammt, die außerhalb von Altlastverdachtsflächen sowie Verdachtsflächen mit schädlicher Bodenveränderung liegen, und welches zur Rekultivierung vorgesehen ist, ist hinsichtlich Herkunft und Unbedenklichkeit im Vorfeld der Maßnahme eine sog. „Vereinfachte Erklärung“ auszustellen (siehe Anlage); die Bescheinigung ist bei erstmaliger Anlieferung eines bescheinigten Materials dem Überwachungspersonal des Abnehmers auszuhändigen.

7.3 Die Formulare der Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nach Abzeichnung durch den Abnehmer in einem Betriebstagebuch zu sammeln. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde, auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

7.4 Aushubmaterial aus dem Bereich von Flächen, bei denen ein Verdacht auf Kontamination vorliegt, z. B. bei ehemaliger oder bestehender gewerblicher/industrieller oder militärischer Nutzung, aus dem Verdachtsbereich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten, aus dem Randbereich (10 m) vielbefahrener Straßen sowie aus dem Kernbereich urbaner Nutzung und bei Mengen oberhalb von 500 m³ pro Anfallort, darf nur für Rekultivierungszwecke angeliefert werden, wenn seine Unbedenklichkeit und Eignung durch einen sachverständigen Gutachter vorab festgestellt und die Unbedenklichkeit vom Landratsamt Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde, bestätigt wurde.
Hinweis:
Für diese Bestätigung sind in der Regel Angaben zur Materialherkunft, -menge sowie zur bodenkundlichen Ansprache zu machen, außerdem ist die Verdachtslage detailliert darzustellen und das Ergebnis eines abgestimmten Untersuchungsumfangs vorzulegen. Unterlagen über Materialeignung und behördliche Zustimmung sind bei der Anlieferung zu übergeben und im Betriebstagebuch zu sammeln.

7.5 Alle zur Rekultivierung angelieferten Materialien sind im Eingangsbereich der Rekultivierungsanlage, ggfs. beim Abkippen, einer Eingangskontrolle zu unterziehen; entsprechende Eintragungen in das Betriebstagebuch sind vorzunehmen.

7.6 Zusätzlich zur Eingangskontrolle ist eine sogenannte Abkippkontrolle vorzunehmen. Hierbei ist auf Auffälligkeiten hinsichtlich Geruch, Aussehen, Farbe, Grobbodenanteil, Fremdbestandteile zu achten; das Ergebnis dieser Kontrolle ist im Formblatt der Bescheinigung über die Unbedenklichkeit festzuhalten. Darüber hinaus ist auf diesem Formblatt bzw. in einer Anlage zur gutachterlichen Aussage von Materialien aus sog. Verdachtsbereichen der Einbauort zu dokumentieren.

7.7 Auf Kosten des Betreibers kann das Landratsamt Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde, zudem mindestens zweimal jährlich – bei Beanstandungen entsprechend öfter – Proben des abgekippten/aufgefüllten Bodenmaterials entnehmen und untersuchen lassen; hierfür ist den Bediensteten des Landratsamtes Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde, Zugang zu den Auffüllflächen zu gewähren.

7.8 Es darf nur Material zur Auffüllung verwendet werden, für welches nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht zu besorgen ist.
Hinweis:
Für Anforderungen an Materialeignung, chemische und physikalische Eigenschaften sowie zu Untersuchungspflichten wird auf die BBodSchV (§§ 6 bis 8) verwiesen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

7.9 Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenzone (Mindestmächtigkeit 2 m) darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 (BG-0) klassifiziert wurden und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 7 Abs. 2 BBodSchV).

7.10 Im Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 4 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) oder Baggergut der Klasse 0* (BG-0*) klassifiziert wurden und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 8 Abs. 3 BBodSchV).
Hinweis:
Mineralische Fremdbestandteile in Bodenmaterial und Baggergut sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig (§ 7 Abs. 1).

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

8. Waldumwandlung, Wiederbewaldung und Ersatzaufforstungen

Phase 1:

8.1 Die unter Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.1 zur **dauerhaften Waldumwandlung** vorgesehene Waldfläche scheidet aus dem Waldverband aus.

Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird für die genehmigte dauerhafte Umwandlung der Abbauphase 1 anerkannt:

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme **Ersatzaufforstung**					
Gemeinde / Gemarkung	**Flst.Nr.**	**Gewann**	**Arbeitsfläche**		**Vollzug Aufforstung**
Mühlhausen-Ehingen / Ehingen	3751	--	0,86	ha	bereits vollzogen
Anmerkung: Bereits vollzogene Aufforstung (vgl. Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 12.12.2016 - Ziffer 2.1 (Az: 8881.62/015) – Teilanrechnung entsprechend des waldrechtlichen Ausgleichsbedarfes in Höhe 0,86 ha von insgesamt 6,64 ha.					
Gesamtsumme waldrechtlicher Ausgleichsbedarf Phase 1			**0,86**	**ha**	
Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: ▪ Die Aufforstungsfläche ist im Modul Inventur als Waldflächen von Seiten der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz einzupflegen.					

Phase 2:

8.2 Mit der Inanspruchnahme der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der zur Durchführung des Umwandlungszwecks erforderliche Planfeststellungsbeschluss der Phase 2 der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz vorgelegt wurde und diese die Fläche freigegeben hat.

8.3 Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht nach 3 Jahren ab Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen wurde.

Hinweis:
Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

8.4 Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen im Westen und Nordosten zu nehmen. Soweit im

Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese fortlaufend und nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich durch das Kiesabbauunternehmen zu beheben.

8.5 Sollte von den in den Antrags-/Planunterlagen dargestellten Rodungsflächen und/oder dem Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/ Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forstbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und die Arbeiten sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.

8.6 Die umzuwandelnden Flächen im Westen des Abbaugebietes Phase 2 sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (z.B. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden. Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten.

Dauerhafte Waldumwandlung

8.7 Die unter Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.2.1 zur **dauerhaften Waldumwandlung** vorgesehenen Waldflächen scheiden nach Vollzug der Waldumwandlung aus dem Waldverband aus.

Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für die genehmigte dauerhafte Umwandlung der Abbauphase 2 nach Vollzug der Waldumwandlung, unter Berücksichtigung der angegebenen Umsetzungsfristen, in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu vollziehen:

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme **Ersatzaufforstung / Entlassung aus der Pflegepflicht bei Sukzessionen**					
Gemeinde / Gemarkung	**Flst.-Nr.**	**Gewann**	**Arbeitsfläche**		**Vollzug Aufforstung**
Stadt Singen / Friedingen	3155 3157	Rebmannsweiher	0,89 0,51	ha ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Stadt Singen / Friedingen	2584	Talbühl	0,55	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Gemeinde Hilzingen / Binningen	1439/2 1440 1441	Oberer Sand	0,22 0,19 0,20	ha ha ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum

	1442 1443		0,20 0,50	ha ha	
Gemeinde Hilzingen / Binningen	1353	Eichen	4,45	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Stadt Engen / Welschingen	3528	Dachterzart	1,66	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Stadt Engen / Welschingen	3526	Kleine Döllen	0,38	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Stadt Engen / Welschingen	3532	Grub	2,92	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Gemeinde Mühlhausen – Ehingen / Ehingen	3894	Im Loch	1,54	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Stadt Engen / Neuhausen	824	Zinnwerber	0,26	ha	Vollzug spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum
Summe			**14,47**	**ha**	
Stadt Engen -/ Neuhausen	795/1 799 800 801 802	Ferend	0,43 1,01 0,09 0,44 0,33	ha ha ha ha ha	bereits vollzogen
Gemeinde Mühlhausen-Ehingen / Ehingen	3910 3911	Hegisbühl	0,26 0,40	ha ha	bereits vollzogen
Summe			**2,96**	**ha**	
Anmerkung: Bereits vollzogene Aufforstungen (vgl. Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 31.08.2012 - Ziffer 2.9 (Az: 8881.62/015) – vollständige Anrechnung.					
Mühlhausen-Ehingen / Ehingen	3751	--	5,53	ha	bereits vollzogen
Anmerkung: Bereits vollzogene Aufforstungen (vgl. Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 12.12.2016 - Ziffer 2.1 (Az: 8881.62/015) – Teilanrechnung entsprechend des waldrechtlichen Ausgleichsbedarfes 5,53 ha von insgesamt 6,64 ha.					
Gesamtsumme waldrechtlicher Ausgleichsbedarf Phase 2			**22,96**	**ha**	

Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:

- Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz.
- Abnahme der Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen im Stadium der gesicherten Kultur (Oberhöhe 2,5 bis 3 m).
- Alle Aufforstungsflächen sind bei Vollzug im Modul Inventur als Waldflächen von Seiten der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz einzupflegen.

8.8 Die Durchführung bzw. der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist schriftlich über die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz an die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg anzuzeigen.

Befristete Waldumwandlung

8.9 Die unter Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.2.2 zur **befristeten Umwandlung** genehmigten Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG.

8.10 Das vorliegende Bodenschutzkonzept (Unterlage 8) mit den dazugehörigen Maßnahmenbeschreibungen ist für die vorübergehend beanspruchten Waldflächen für eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Waldflächen anzuwenden.

8.11 Die vorübergehend beanspruchten Waldflächen sind sukzessive, dem fortschreitenden Bauvorhaben stetig folgend, entsprechend den vorgelegten Plänen und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu rekultivieren, aus Bodenschutzgründen mit einer Grüneinsaat als Zwischenbegrünung in Form von einjährigen oder ausdauernden Pflanzen zu versehen und entsprechend naturnah mit folgenden Baum- und Straucharten wieder zu bewalden: Traubeneiche (Quercus petraea), Hainbuche (Capinus betulus), Spitz-, Berg- und Feldahorn (Acer platanoides, A. pseudoplatanus, A. campestre), Elsbeere (Sorbus torminalis) Wildobstarten (Prunus), Hundsrose (Rosa canina), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gemeine Hasel (Coryllus avellana), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).

Hinweis:
Der unter Nr. 6.2.1 und Nr. 6.2.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP Seiten 76/77 und 83) beschriebene erforderliche verdichtungsfreie Bodenauftrag ist nur bei flächiger Bepflanzung entlang des Ulrichweges und der K6164 erforderlich. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung dieser Flächen soll sich an der Broschüre ISTE „Forstliche Rekultivierung“ anlehnen.

8.12 Spätestens bis zum **31.12.2040** müssen die Rekultivierung und die Wiederaufforstung auf der gesamten Fläche vollständig abgeschlossen sein. Davon unberührt bleibt das sukzessive Vorgehen, wonach Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung Zug um Zug zu erfolgen haben.

8.13 Zur Erfüllung der Rekultivierungs- und Wiederaufforstungspflicht ist gemäß § 69 LWaldG eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Deren Höhe beträgt 25.000 € je angefangenem Hektar befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederaufgeforsteter Fläche. Die Sicherheitsleistung ist beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt/Untere Wasserbehörde vorzulegen bzw. zu hinterlegen.

Hinweis:
Siehe Nebenbestimmung Nr. 2.6.

8.14 *Hinweis*:
Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich (Stichtag 01.06.) in Abhängigkeit vom Umfang der befristet umgewandelten, noch nicht rekultivierten und wiederaufgeforsteten Waldfläche angepasst.

8.15 Wird die befristete Waldinanspruchnahme über die genehmigte Frist hinaus benötigt, ist rechtzeitig vor Ablauf der befristeten waldrechtlichen Genehmigung eine Fristverlängerung über die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

8.16 Der Vollzug der Rekultivierungsmaßnahmen auf den befristet in Anspruch genommen Waldflächen ist schriftlich von der Antragstellerin über die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz an die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg anzuzeigen.

8.17 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungs- und Wiederbewaldungsarbeiten ist die Antragstellerin bzw. ihr Rechtsnachfolger verantwortlich.

<u>(künftige) Phase 3:</u>

8.18 Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese fortlaufend und nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.

Sollte von der in der Planskizze dargestellten Rodungsfläche und/oder dem Arbeitsraum abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forst- und Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz durchzuführen.

8.19 Die umzuwandelnden Flächen des Abbaugebietes der Phase 3 sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (z.B. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden.

Hinweis:
Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten.

8.20 Die unter Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.3 zur **dauerhaften Umwandlung** genehmigten Waldflächen scheiden nach Vollzug der Waldumwandlung aus dem Waldverband aus.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für die genehmigte dauerhafte Umwandlung der Abbauphase 3 nach Vollzug der Waldumwandlung unter Berücksichtigung der angegebenen Umsetzungsfristen in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu vollziehen:

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme **Ersatzaufforstungen**				
Gemeinde / Gemarkung	**Flst.-Nr.**	**Arbeitsfläche**		**Vollzugsfrist**
Singen - Friedingen Singen - Überlingen	T.v. 2279 T.v. 1807/1	4,53	ha	31.12.2030
Singen - Friedingen	T.v. 2279	1,80	ha	Nachträgliche Anerkennung.
Weitere Anforderungen: Änderung des Planfeststellungsbeschusses der Phase I vom 21.05.2008 unter Festsetzung des Schlammabsatzbeckens als Aufforstungsfläche und bisherige Gehölzfläche zu Waldfläche gem. § 2 Abs. 1 LWaldG.				
Mühlhausen-Ehingen / Ehingen	3751	0,23	ha	bereits vollzogen.
Anmerkung: Bereits vollzogene Aufforstungen (vgl. Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 12.12.2016 - Ziffer 2.1 (Az: 8881.62/015) – Teilanrechnung entsprechend des waldrechtlichen Ausgleichsbedarfes 0,23 ha von insgesamt 6,64 ha.				
Gesamtsumme waldrechtlicher Ausgleichsbedarf Phase 3		**6,56**	**ha**	
Anmerkungen / weitergehende Anforderungen: ▪ Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz. ▪ Die Mindestanforderungen der Rekultivierung und Wiederbewaldung des Schlammabsetzbeckens erfolgt auf der Grundlage der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“ - Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9). ▪ Abnahme der Ersatzaufforstungen im Bereich des Schlammabsetzbeckens erfolgen im Stadium der gesicherten Kultur (Oberhöhe 2,5 bis 3 m). ▪ Alle Aufforstungsflächen sind bei Vollzug im Modul Inventur als Waldflächen von Seiten der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz einzupflegen.				

8.21 Die Durchführung bzw. der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist schriftlich über die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz an die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg anzuzeigen.

Ersatzaufforstungen

8.22 Die Ersatzaufforstungen sind spätestens 3 Jahre nach Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlungen durchzuführen.

8.23 Die Wahl der zu pflanzenden Baumarten hat in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu erfolgen.

8.24 Die Kulturen sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen (Zaun oder Einzelschutz) gegen Wildverbiss zu schützen. Zäune sind regelmäßig auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.

8.25 Sobald die Kultur gesichert ist und Zaun bzw. Einzelschutz nicht mehr notwendig sind, müssen Zäune und Einzelschutz abgebaut und ordnungsgemäß entsorgt werden.

8.26 Bei Bedarf hat eine Kultursicherung, durch Freimähen der gepflanzten Bäume zu erfolgen. Das ist in der Regel einmal jährlich notwendig.

Hinweis:
In Jahren mit besonders starker Entwicklung der Begleitvegetation ggf. auch zweimal im Jahr.

8.27 Die Kulturen sind einmal jährlich mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu begehen.

8.28 Werden bei der Begehung Mängel festgestellt (undichte Zäune, erhebliche Ausfälle bei den gepflanzten Bäumen, von Begleitvegetation überwucherte Bäume), sind diese unverzüglich durch die Antragstellerin zu beheben.

8.29 Die Vorgaben des § 15 Nachbarrechtsgesetz (NRG) sind einzuhalten. An der Grenze zwischen Wald und Offenland ist ein Waldrand aus Sträuchern mit geringer Wuchshöhe und dahinter mit Bäumen zweiter Ordnung (z.B. Wildobst, Sorbus spec.) zu pflanzen. Ab einem Grenzabstand von 8 m dürfen Bäume erster Ordnung gepflanzt werden.

8.30 Mit den Ersatzaufforstungen müssen Abstände von mindestens 15 m vom bestehenden Fahrbahnrand klassifizierter Straßen eingehalten werden (Verschattung, Nässe, Glatteisbildung).

8.31 Auf den Ersatzaufforstungsflächen ist die Lage von Versorgungsleitungen etc. genau zu erkunden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen und Beeinträchtigungen von Leitungen, etc. zu vermeiden.

Für folgende einzelne Teilflächen gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

8.32 Hilzingen/Binningen – Flurstück-Nr. 1437-1442:
Vor Durchführung der Ersatzaufforstungsmaßnahme im Gewann „Oberer Sand“ auf den Flurstücken Nr. 1437 bis 1442 der Gemarkung Binningen ist im Rahmen einer einmaligen

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

gutachterlichen Begehung zu einem geeigneten Zeitpunkt nachzuweisen, dass kein Vorkommen der Schwarzen Mörtelbiene vorhanden ist. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz mitzuteilten (Naturschutz@LRAKN.de). Sollte ein Nachweis über das Vorkommen der Schwarzen Mörtelbiene erbracht werden, ist auf die Ersatzaufforstung ersatzlos zu verzichten.

8.33 Hilzingen/Binningen - Flurstück-Nr. 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 1353 und 1437, 1438, 1439/1, 1439/2, 1440, 1441, 1442, 1443:
Aufforstung im Schwerpunkt bestehend aus Baumarten des Standortspektrums trocken-warmer Standorte (Traubeneiche, Feldahorn, Elsbeere, Vogelkirsche).
Die Teilfläche im Norden von Flurstück-Nr. 1353 kann durch natürliche Sukzession bewaldet werden.

8.34 Engen – Flurstück-Nr. 1758/1:
Die Aufforstung muss vorwiegend mit Kirsche, Berg- und Spitzahorn erfolgen.

8.35 Mühlhausen-Ehingen/Ehingen - Flurstück-Nr. 3894:
Aufforstung eines Stieleichenbestandes mit lockerem Vorwald.

8.36 Engen/Welschingen – Flurstück-Nr. 3528, 3526, 3532:
Die Flurstücke 3528, 3526 und die Offenlandfläche im Osten von Flurstück 3532 sind durch Pflanzung zu bewalden. Die nördliche Teilfläche von Flurstück 3532 kann durch natürliche Sukzession bewaldet werden.

8.37 Engen/Neuhausen – Flurstück-Nr. 824:
Pflanzung eines Waldrands. An breiteren Stellen gruppenweise Pflanzung von Eiche, Kirsche und Ahorn. Bei Aufforstung bis an die Böschungsoberkante des Weihergrabens ist entweder ein Grobholzrechen mit Zugang zum Räumen vor der Verdolung zu errichten oder es ist ein 5 m Gewässerrandstreifen freizuhalten um eine Unterhaltung am Gewässer weiterhin zu ermöglichen. Eine Abstimmung mit der Stadt Engen ist vorzunehmen.

Waldrechtliche/-naturschutzrechtliche Hinweise:

8.38 Zur Abschirmung des gesamten Kiessees können die weiter bestehenden Waldflächen nach § 38 Landeswaldgesetz (LWaldG) seitens der Stadt Radolfzell als Waldbesitzerin gesperrt werden. Dies bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz.

8.39 Auf die Rodungszeiten und die zeitliche Trennung der Gehölzentnahme gemäß Abbauplan, Unterlage 1.1.3 -Maßnahme 3V, wird hingewiesen. Die Rodung hat im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen. Die Wurzelstöcke sind – wie laut Planung vorgesehen- erst im anschließenden Frühjahr (ca. ab Ende April) zu entfernen.

8.40 Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstrechtliche Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen bis 10.000 EUR, geahndet werden.

9. Rekultivierung und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Die im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG (Unterlage 1.2) der Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind vollständig und fachgerecht unter Begleitung von entsprechenden Artexperten umzusetzen. Die Umsetzung und Funktionalität der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) muss vor der Verwirklichung des jeweiligen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nachgewiesen werden. Hierzu ist ein Abnahmetermin mit den Naturschutzbehörden vorzunehmen. Das jeweilige Abnahmeprotokoll ist dem Referat für Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Freiburg per E-Mail (Referat56@rpf.bwl.de) vorzulegen.

9.2 Auch für die unter Kapitel A, Ziffer II, Nr. 2.2.1 nicht genannten Arten bzw. Artengruppen (Vögel, Fledermäuse und Nachtkerzenschwärmer) sind die beschrieben Maßnahmen (siehe Unterlage 1.2) umzusetzen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

9.3 Für die Überwachung der Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen (siehe Anlage Formblatt), die der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung5@rpf.bwl.de) und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz (Naturschutz@LRAKN.de) vor Beginn der Maßnahmen schriftlich und unaufgefordert zu benennen und deren fachspezifische Eignung für die aufgeführten Artgruppen nachzuweisen ist.

9.4 Das bereits in der Vergangenheit durchgeführte Monitoring ist weiterzuführen. Wie bisher sind die (Zwischen-)Ergebnisse des Monitorings der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz vorzulegen. Der Bericht des Monitorings ist den vorgenannten Naturschutzbehörden zum jeweiligen Jahresende unaufgefordert schriftlich vorzulegen. Eventuelle Verzögerungen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen.

9.5 Die Umweltbaubegleitung hat die vorgenannten Naturschutzbehörden während der Bauphase der Umsetzung der artenschutzspezifischen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) im halbjährlichen Abstand mit einem Bericht über den aktuellen Stand zu unterrichten. Bei unvorhergesehenen Umsetzungsproblemen sind die Naturschutzbehörden jeweils unverzüglich zu informieren.

9.6 Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat die Antragstellerin den vorgenannten Naturschutzbehörden unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.

9.7 Der in der Anlage beigefügte HABIDES-Berichtsbogen ist nach Gebrauchmachen von der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach Arten getrennt ausgefüllt an die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5, Referat 55 (Referat55@rpf.bwl.de), zu übersenden.

Hinweis:
Soweit von der artenschutzrechtlichen Ausnahme jahresübergreifend Gebrauch gemacht wird, ist jeweils ein jährlicher Bericht zum jeweiligen Jahresende an die Höhere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

9.8 Die Festsetzung weiterer Maßnahmen (Auflagenvorbehalt) und der sofortige Widerruf der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Widerrufsvorbehalt) bleiben bei missbräuchlicher oder naturfachlich nicht konformer Ausführung vorbehalten.

9.9 Eine Einhaltung des artenschutzrechtlichen Zeitplanes, wie im Abbauantrag beschrieben, ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Grobe Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz abzustimmen.

9.10 Die Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung des Offenlandkomplexes und der Amphibienlaichgewässer sowie der Maßnahmen für den Flussregenpfeifer ist dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, unaufgefordert mittels eines Monitoring-Berichtsnachzuweisen. Grobe Abweichungen im Zeitplan sind durch die Ökologische Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9.11 Es hat eine Abschirmung von See 2 durch eine Verlängerung des Schutzwalles entlang des Ulrichweges bis zur K6164 zu erfolgen. Ebenfalls muss die Anlage eines Walles mit dichter Bepflanzung entlang der Kreisstraße umgesetzt werden.

Des Weiteren gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 vom 21.05.2008 auch für diese Entscheidung. Diese werden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst:

9.12 Die Rekultivierung der Konzessionsfläche ist entsprechend dem vorgelegten Konzept (Unterlage 1.1.4 Rekultivierungsplan Phase 2) auszuführen.

9.13 Bei dauernder Einstellung des Abbaubetriebes bzw. nach Beendigung der Materialentnahme sind sämtliche technische Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) innerhalb von einem Jahr zu entfernen. Die verbleibenden Restflächen sind nach landschaftspflegerischen Grundsätzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz zu rekultivieren.

9.14 Nach Herstellung der Flachwasserzonen sind die strukturverbessernden Maßnahmen (Barschberge, Einbringung von Totholz, Herstellung von Inseln, Modellierung von Laichbiotopen für Amphibien in den Flachwasserbereichen) auszuführen.

9.15 Die Anlage des Offenlandkomplexes muss aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß dem vorgelegten Artenschutzkonzept (Unterlage 5, Arten- und Biotopschutz) erfolgen.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

9.16 Bis die Laichbiotope für Amphibien in den Flachwasserbereichen des Baggersees hergestellt werden können, müssen die Flächen um die ephemeren Laichgewässer regelmäßig so von Bewuchs freigehalten werden, dass die Teiche besonnt bleiben.

9.17 Der Baggersee und die Konzessionsfläche sind in das laufende Monitoring-Programm des Artenvorkommens im Kiesabbaubereich Stadtwald Radolfzell aufzunehmen und in einem dreijährigen Turnus auf vorkommende Arten zu überprüfen. Das Monitoring für den Baggersee und die Konzessionsfläche muss bis zur Beendigung der Phase 2 des Nasskiesabbaus laufen. Das Monitoring-Programm ist im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz abzustimmen.

10. Nachfolgenutzung, fischereiwirtschaftliche Nutzung:

10.1 Sollte sich zeigen, dass die Flachwasserzone für die Entwicklung des Fischbestands nicht ausreichend ist, sind nachträglich Maßnahme (z. B. Fischreiser) umzusetzen.

10.2 Die Flachwasserzonen sind so tief anzulegen, dass sie bei sinkenden Wasserständen nicht trockenfallen.

10.3 Vor den Ansaugstellen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen und zu unterhalten, die ein Eindringen von Fischen in die Pumpe verhindern. Geeignet sind Schutzkörbe mit Lochblechen und einem Lochdurchmesser von maximal 5 mm.

10.4 Waschwasser sollte aus tiefen Bereichen des Sees entnommen werden, um kaltes Wasser zu erhalten, welches nach der Wiedereinleitung in jedem Fall mit dem enthaltenen Feinmaterial absinkt und eine übermäßige Trübung (oberflächennah) verhindert wird.

Des Weiteren gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 vom 21.05.2008 auch für diese Entscheidung. Diese werden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst:

10.5 Der Schwerpunkt der Nachfolgenutzungen des Baggersees muss auf dem Grundwasserschutz und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich liegen. Eine Freizeitnutzung des Sees muss entsprechend dem im Antrag dargestellten Konzept weitgehend eingedämmt werden.

10.6 Die Zufahrtswege zum Baggersee müssen in größerer Entfernung zum See mit Schranken abgesperrt werden. Mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz und der Straßenmeisterei ist abzuklären, wer für die Waldbewirtschaftung, den Straßen- und Wegeunterhalt, und für Rettungseinsätze Zugang benötigt.

10.7 Zum Schutz der Flachwasserzonen und deren Uferbereiche sind Hinweisschilder aufzustellen, die die Bedeutung dieses Bereichs beschreiben und ein Betretungsverbot für Unbefugte aussprechen. Die Schilderaufstellung hat unmittelbar nach Herstellung der Flachwasserzonen zu erfolgen.

10.8 Aufgrund des Grundwasserschutzes darf der Baggersee nur extensiv fischereilich genutzt werden.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

10.9 Der erstmalige Fischeinsatz bedarf der Erlaubnis durch das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Fischereibehörde. Der Erstbesatz (Arten, Menge, Zeitpunkt) muss mit der Fischereibehörde abgestimmt werden (§ 14 Abs. 3 FischG).

Hinweis: Auf die Hegepflicht wird besonders hingewiesen, wonach im Gewässer ein standorttypischer Fischbestand zu hegen und zu erhalten ist (§ 14 Abs. 1 FischG). Die Ausübung der fischereigesetzlichen Hegepflicht darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.

10.10 Ein Hege- und Bewirtschaftungsplan ist aufzustellen und mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Fischereibehörde, abzustimmen.

10.11 Fütterung, Düngung, Einsatz von Medizinalfutter und Chemotherapeutika sind nicht zulässig.

10.12 Der Hege- und Bewirtschaftungsplan soll Bestandteil des Pachtvertrages werden. Im Pachtvertrag ist auf die extensive Nutzung des Baggersees und den Grundwasserschutz hinzuweisen. Der Fischereipachtvertrag ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Fischereibehörde, anzuzeigen.

10.13 Ein Befahren des Baggersees wird auf Boote ohne eigene Triebkraft nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Hegeverpflichtung beschränkt.

10.14 Die Angelplätze und ggfs. der Bau von Angelstegen sowie die Anzahl und die Lagerplätze für Ruderboote ist vor Beginn der fischereiwirtschaftlichen Nutzung vor Ort mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Fischereibehörde, und dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

Fischereirechtliche Hinweise:

10.15 Die Unterhaltungspflicht für das private Gewässer und der Abschirmung des Geländes geht nach Beendigung des Nassabbaus auf die Grundstückseigentümer über. Auch nach der Beendigung des Nassabbaus im Stadtwald Radolfzell hat sich die Antragstellerin oder ihr Rechtsnachfolger an der Unterhaltung der Abschirmung (bepflanzte Wälle, Schranken an den Zufahrtsstraßen, Beschilderung) an den Unterhaltungskosten zu beteiligen. Vor Beendigung des Nassabbaus ist hierzu eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümer und dem Betreiber der Kiesabbaustätte abzuschließen.

10.16 Mit dem Entstehen des privaten Gewässers (Baggersee) wird ein Fischereirecht begründet, das den Eigentümern des Gewässerbettes zusteht. Gibt es mehrere Eigentümer am Gewässerbett, muss ein Fischereibezirk gemäß § 21a Fischereigesetz (FischG) gebildet werden.

10.17 Das Fischereirecht kann verpachtet werden; sofern die Hegeverpflichtung auf den Pächter übertragen wird, beträgt die Mindestpachtdauer 12 Jahre.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

10.18 Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg ist zu beachten und einzuhalten.

11. Immissionsschutz:

11.1 Der Immissionsrichtwert (nachts) ist bei schutzbedürftigen Räumen am Wohnhaus Neuhaus 1 und 5 einzuhalten. Aufgrund des nicht überplanten Außenbereichs greift die Mindest-Schutzbedürftigkeit für gesundheitlich zuträgliches Wohnen; der Immissionsrichtwert beträgt nachts 45 dB(A).

Hinweise:
Gemäß dem den Antragsunterlagen beigefügten DEKRA Bericht Nr. 12186/22299/555041335-B01 vom 06.12.2023 sind Überschreitungen des Immissionsrichtwertes (nachts) bei den maßgeblichen Immissionsorten Neuhaus 1 und ggfs. auch Neuhaus 5 bei gleichzeitigem Betrieb des Schwimmbaggers und der Brecheranlage zu besorgen; der Schwimmbagger befindet sich bei der Berechnung in nördlicher Ufernähe (minimaler Abstand von etwa 100 m zur Bebauung). Durch eine entsprechende Erhöhung des Abstandes kann die Einhaltung des Immissionsrichtwertes bei einem gleichzeitigen Betrieb des Schwimmbaggers und der Brecheranlage gewährleistet werden (beispielhaft wäre durch eine Erhöhung des Abstands auf 150 m bei Neuhaus 1 der Immissionsrichtwert eingehalten).

Zur Vermeidung einer weiteren (Zusatz-)Belastung der maßgeblichen Immissionsorte Neuhaus und damit einhergehend einer möglichen Überschreitung des Immissionsrichtwertes (nachts) von 45 dB(A) ist von einer nächtlichen Nutzung der parallel zur B33 verlaufenden Zuwegung zur K6164 abzusehen. Auf Nr. 7.2 der TA Lärm wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Bei Besonderheiten des Betriebs einer Anlage kann an bis zu zehn Tagen oder Nächten pro Jahr der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nachts von bis zu 55 dB(A) ausgeschöpft werden.

12. Sicherheitsbestimmungen für Abbaustätten und Abbaubetriebe

Des Weiteren gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 vom 21.05.2008 auch für diese Entscheidung. Diese werden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst:

12.1 Die Abbaufläche darf ausschließlich den beschäftigten Arbeitnehmern zugänglich sein. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte das Abbaugelände nicht betreten können. Durch entsprechende Schilder ist auf dieses Verbot augenfällig hinzuweisen.

12.2 Es ist sicherzustellen, dass keine Zusatzstoffe ins Rückspülwasser der Kieswäsche eingeleitet werden.

12.3 Das Abbauunternehmen haftet für alle Schäden, die infolge einer Böschungsrutschung bei Überbaggerung des Regelprofils (vgl. Abbauplan Unterlage 1.1.3) und dazugehörige Schnitte (Unterlage 1.1.5 Schnitte A bis F) entstehen.

12.4 Während des Abbaus in die Tiefe ist die Böschung entlang der K6164 / des Ulrichwegs / der B 33 /der Freileitung vom Bauleiter in regelmäßigen Abständen visuell auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Bestehen aufgrund von festgestellten Setzungen, Rissen o.ä. Zweifel, ist ein Geologe mit der Überprüfung einzuschalten und das Landratsamt Konstanz zu verständigen.

Hinweise Arbeitsschutz und Betriebssicherheit:

12.5 Beim Abbau von Kies ist die DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ einzuhalten.

12.6 Für den Betrieb von Förderbändern ist die DGUV Information 208-018 „Stetigförderer für Schüttgut“ zu beachten, insbesondere sind - Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- und abgelenkt werden sowie Kettenräder, so zu sichern, dass Personen nicht in die Auflaufstellen gelangen können und - im Arbeits- und Verkehrsbereich Notabschalteinrichtungen (z.B. Reißleine mit Zugschalter) anzubringen, die leicht und schnell erreichbar sind, dass das Förderband bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann. Ein Wiedereinschalten darf ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.

12.7 Schwimmende Geräte sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen daraufhin zu prüfen, ob sie u.a. den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 64 entsprechen.

13. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen:

Des Weiteren gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 vom 21.05.2008 auch für diese Entscheidung. Diese werden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst:

13.1 Die Erschließung des Abbaugebietes muss wie bisher über die B 33, B 34 und L 223 erfolgen. Eine zusätzliche Erschließung über die K6164 darf, bis auf den Werksverkehr im bisher zugelassenen Umfang, nicht erfolgen. Die Sperrung des Ulrichweges im Bereich der Zufahrt zur K6164 ist daher weiterhin aufrecht zu erhalten.

13.2 Abwasser und Oberflächenwasser dürfen den klassifizierten Straßen und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.

13.3 Ein Aufbruch der klassifizierten Straßen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird nicht gestattet.

13.4 Verschmutzungen der klassifizierten Straßen sind unverzüglich zu entfernen.

Hinweis:
Bei Nichtbeachtung dieser Auflage wird die Straßenmeisterei ohne vorherige Ankündigung die Verschmutzungen auf Rechnung der Antragstellerin entfernen oder entfernen lassen. Grundlage hierfür ist § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg.

13.5 Schäden, die durch den Kiesabbau an den klassifizierten Straßen entstehen, sind durch die Antragstellerin oder ihre Beauftragten nach Rücksprache mit dem Landratsamt Konstanz, Straßenbauamt, fachgerecht zu beheben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

13.6 Hinweisschilder bzw. Werbeschilder werden an den klassifizierten Straßen nicht gestattet.

13.7 Zum Schutz vor von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeugen muss entlang der B 33 und der K6164 vor Beginn der Nassauskiesung der Schutzwall entsprechend der Planung angelegt werden. Ein Mindestabstand von 50 m der Uferlinie des Baggersees zum Fahrbahnrand der B33 ist wie in Phase 1 einzuhalten.

14. Archäologie, Denkmalschutz:

14.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen des Landratsamtes Konstanz (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, T. +49 7731 61229 oder +49 171 3661323, Kreisarchaeologe@LRAKN.de, terminlich abzustimmen.

14.2 Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz zu erfolgen.

14.3 *Hinweise:*

- *Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstsitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, T. +49 761 208-358-0, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.*
- *Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind von der Antragstellerin zu übernehmen.*
- *Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.*
- *Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.*

15. Energieversorger:

Naturenergie Netze GmbH

15.1 Bei der 110-kV-Freileitung sind die geforderten Abstände zur Elektrifizierung einzuhalten. Das beigefügte Merkblatt Technischen Richtlinien (Freileitungsmerkblatt B 054) ist bei der Planung und Ausführung zu beachten. Eventuelle Anpassungen und Provisorien sind rechtzeitig abzustimmen mit:

Naturenergie Netze GmbH
Betriebsstützpunkt Donaueschingen
T. +49 771 80012 – 809
E-Mail: Betrieb.Donaueschingen@naturenergie-netze.de

DB AG – DB Immobilien für 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie

15.2 Eine detaillierte Realisierungsplanung ist der DB Energie GmbH vorzulegen.

Hinweis:
Es werden folgende Informationen im Zuge der Realisierungsplanung benötigt: Alle Informationen, bezüglich potenzieller Arbeiten im Annäherungsbereich der Bahnstromleitung (60 m entlang der Trassenachse), wie zum Beispiel Unterfahrungen im Zuge der Bauarbeiten, Transporte von „Über-“großen Elementen, Baustraßen, Kranstellungen usw. Des Weiten bedarf es einer verpflichtenden örtlichen Einweisung vor Baubeginn durch einen zuständigen Anlagenmeister der DB Energie GmbH.

15.3 Die endgültigen Ausführungspläne sind rechtzeitig bei DB Energie GmbH, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe; T. +49 341 968 8487, E-Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com) zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.

15.4 Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an die Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt.

15.5 Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie GmbH einzuholen.

15.6 Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

15.7 Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

15.8 Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

15.9 Die Zufahrt, in einer Breite von 6 m, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein.

Hinweis:
Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.

15.10 Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.

15.11 Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

15.12 *Hinweise*:

- *Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.*
- *Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.*
- *Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.*
- *Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie GmbH zulässig.*
- *Im Übrigen wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische – Felder verwiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.*
- *Zu den Messungen der elektrischen Felder wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder" – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Rückfragen, hinsichtlich der elektromagnetischen Felder, können an die DB Energie GmbH gestellt werden.*
- *Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.*
- *Für sämtliche Schäden die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet die Antragstellerin in vollem Umfang.*

- *Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind von der Antragstellerin zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.*

16. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:

16.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ohne Entschädigung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten.

16.2 Die Planfeststellungsentscheidung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

16.3 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an betrieblichen Anlagen infolge Einwirkungen des Gewässers ist ausgeschlossen.

16.4 *Hinweise*:

- *Der Betreiber der Abbaustätte haftet für sich und seine Rechtsnachfolger für alle Schäden und Nachteile im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die nachweislich infolge der Einrichtung und dem Betrieb der Abbaustätte und ihrer Anlagen entstehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin und alle Rechtsnachfolger gemäß §§ 89 WHG, 823 ff BGB für alle Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Frauenwiesquellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Radolfzell und den daraus entstehenden Schäden, die durch den Nasskiesabbau im Stadtwald Radolfzell verursacht werden, haften. Es wird empfohlen, mit der Stadt Radolfzell und den Stadtwerken Radolfzell GmbH eine Vereinbarung zu treffen, die die Höhe des Schadensersatzes regelt, sollte die Frauenwiesquellen beeinträchtigt werden. Außerdem wird empfohlen, dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.*

- *Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 LVwVfG).*

- *Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 103 Abs. 1 Ziffer 15 WHG.*

VIII. Gebührenbescheid

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregulierung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 in Verbindung der Verordnung des Landratsamts Konstanz vom 16.10.2024 in der derzeit gültigen Fassung, entsteht für diese öffentliche Leistung eine Gebühr.

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

B. Begründung

I. Antragsgegenstand und Verfahren

1. Die Firma Meichle & Mohr GmbH hat beim Landratsamt Konstanz die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung des Nasskiesabbaus im Stadtwald Radolfzell (Phase 2) auf einer rd. 23,66 ha großen Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 und Flurstück Nr. 3271 der Gemarkung Friedingen beantragt. Die Konzessionsfläche vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt ca. 53,20 ha. Die Erweiterung des Nasskiesabbaus Phase 2 wird sich in nordwestlicher Richtung an den im Jahr 2008 planfestgestellten Nasskiesabbau Phase 1 anschließen. Durch den erweiterten Nasskiesabbau wird zusätzlich Grundwasser freigelegt und ein zweiter Baggersee ausgebaut. Die Gesamtfläche des Sees vergrößert sich durch die Phase 2 auf insgesamt 36,04 ha. Es wird auf die Pläne und ausgeführten Darstellungen im Erläuterungsbericht des Abbauantrages mit Landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen (Fassung: Juni 2024). Die Konzessionsfläche liegt zum Großteil auf einem genehmigten Trockenabbaubereich.

   Am 26.11.2021 fand im Landratsamt Konstanz ein Screening-Termin statt. In diesem Termin wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Phase 2 auf Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) besteht.

   Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Phase 2 ist auf Grundlage des UVPG und des UVwG festzustellen

   - für die dauerhafte Umwandlung der Waldfläche größer als 10 ha gemäß Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und
   - für die Erweiterung des Kiesabbaus (in Kumulation mit den Betriebsflächen des Kieswerks 2001 und der Konzessionsfläche der Phase 1) auf einer Fläche größer als 25 ha gemäß Nr. 4.2.1 der Anlage 1 zum UVwG.

   Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch den Ausbau eines Gewässers (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Für Ersatzaufforstungen (Nr. 17.1.2 oder Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) ist je nach Größe der Fläche eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

   Am 20.05.2022 wurde ein Scoping-Termin durchgeführt, bei dem mit der Antragstellerin, mit den Planungs- und Gutachterbüros, den anerkannten Umweltvereinigungen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

   Die Meichle & Mohr GmbH hat am 20.06.2024 den Planfeststellungsbeschluss für die Phase 2 sowie die damit verbundenen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses der Phase 1 vom 21.05.2008 wie folgt beantragt:

- Die Planfeststellung und Freigabe der Phase 2 zum Abbau mit dem beschriebenen Abbau und Rekultivierungskonzept (siehe Unterlage 1.1),
- die Planänderung in Phase 1 inklusive der teilweisen Seeverfüllung, den Änderungen bei der Lage der Flachwasserzone (Verlegung) und den betreffenden Aufforstungen der Schlammabsetzbecken (siehe Unterlage 1.1),
- die Planfeststellung zur temporären Nutzung der artenschutzfachlichen Kompensationsfläche in (künftiger) Phase 3 samt unbefristeter Waldumwandlung und Freigabe zur Rodung mit anschließender Nutzung bis zur Beantragung des dortigen Kiesabbaus (siehe Unterlage 1.1),
- die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen, welche trotz der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden für folgende Arten: Haselmaus, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse und Schlingnatter (siehe Unterlage 1.2),
- die Erteilung der Genehmigung nach § 25 LLG für die externen Ersatzaufforstungen im Hegau (siehe Unterlage 1.3 und 1.4).

Das Landratsamt Konstanz als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die Anhörung der Behörden, der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltvereinigungen am 04.07.2024 eingeleitet.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts wurden in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024 bei der Stadt Radolfzell, der Stadt Singen, der Gemeinde Steißlingen, der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sowie beim Landratsamt Konstanz zur Einsicht ausgelegt. Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen waren auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz sowie im zentralen UVP-Portal der Länder einsehbar.
Auf die Auslegung war zuvor in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Steißlingen und Rielasingen-Worblingen, auf den jeweiligen Homepages der Städte Radolfzell und Singen sowie auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz hingewiesen worden. Damit wurde die Auslegung ortsüblich bekannt gemacht, mit der Maßgabe, dass Einwendungen spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Gemäß §§ 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, abgegebenen Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gegen das Vorhaben gingen innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen ein.

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG kann die zuständige Behörde trotz der Bedeutung der mündlichen Verhandlung für eine sachgerechte Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Erörterung) entscheiden, wenn alle Beteiligte auf diese verzichten. Nach Einholung der Verzichtserklärungen aller Beteiligter wurde auf eine mündliche Verhandlung (Erörterung) verzichtet. Den Beteiligten wurde der Verzicht auf die Erörterungsverhandlung mitgeteilt.

Am 18.11.2024 wurde seitens des Büro Eberhard Landschaftsarchitekten auf Wunsch der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburgs eine redaktionelle Anpassung der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 1.6) sowie Waldumwandlungsanträge (Unterlage 1.7), aufgeteilt in Phase 1, 2 und (künftig) 3, nachgereicht. Es handelt sich hierbei um eine unwesentliche Änderung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen. Diese liegen dem Planfeststellungsbeschluss bei. Im Ergebnis reduziert sich der Aufforstungsüberschuss von 4,55 ha auf 3,52 ha.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 wurde von der Antragstellerin eine vorgezogene Umsetzung (Waldausstockung) des artenschutzrechtlichen Maßnahmenkomplexes im Bereich der (künftigen) Phase 3 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2279 Gemarkung Friedingen von rd. 4,5 ha beantragt. Da der Restabbau der Phase 1 voraussichtlich im Frühjahr 2025 beendet sein wird, wurde zudem eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses der Phase 1 vom 21.05.2008 (befristet bis 31.12.2024) beantragt. Im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde wurde der vorgezogenen Waldausstockung zugestimmt, um eine zeitnahe Funktionsfähigkeit des Maßnahmenkomplexes gewährleisten zu können.
Zudem wurde der Planfeststellungsbeschluss Phase 1 mit Entscheidung vom 17.12.2024 (AZ: W2400344) bis Ende März 2025 verlängert.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Phase 2 ist auf Grundlage des UVPG und des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) festzustellen (siehe Ausführungen unter Kapitel B, Ziffer I).

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens (§ 4 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bewertung des Begriffs „Wohl der Allgemeinheit“ nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

in die Bewertung mit einzubeziehen.

In dem von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Bericht (§ 16 UVPG) wurden alle relevanten Umweltauswirkungen zutreffend und nachvollziehbar dargestellt. Dieser UVP-Bericht war Gegenstand der öffentlichen Auslegung und der anschließenden Anhörung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist Bestandteil der materiellen Zulassungsprüfung des Vorhabens, da sich

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

die Bewertungsmaßstäbe aus dem Wasserrecht und denen im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens zu beachtenden besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

Auf die Darstellung des UVP-Berichts wird hingewiesen, so dass in der Folge nur noch auf wesentliche Einzelaspekte eingegangen wird.

2. Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzgüter (§ 24 UVPG)

2.1 Schutzgut *„Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“*
Unter dem Schutzgut Mensch werden primär die Aspekte Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumweltfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass erhebliche abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm, Staub) auf die Wohnbebauung und andere schutzbedürftige Siedlungsbereiche durch die geplante Erweiterung des Nassabbaus und das vorgesehene Betriebskonzept (bei Bedarf auch Einsatz des Schwimmbaggers während der Nacht) nicht zu erwarten sind. Auf die Prognose der Schallimmissionen (vgl. Unterlage 6) wird verwiesen. Im bestehenden Kies-/Betonwerk der Antragstellerin erfolgt – wie bisher Phase 1 – die Aufbereitung und Verarbeitung des Rohstoffes. Dies führt zu keiner (zusätzlichen) Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten. Unzulässige Belastungen sind damit auszuschließen.

Der geplante Nassabbau verursacht keine nennenswerten Staubimmissionen, da der Kies feucht abgebaut wird. Staubentwicklungen beim Transport und der Aufbereitung werden durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Besprühen trockener Fahrwege, weitgehend minimiert.

Durch die Einhausung der Betriebsanlagen werden Lärm- und Staubemissionen reduziert. Zudem ersetzt der Einsatz von Bandstraßen im Abbaugebiet weitgehend den Kiestransport per LKW, was die Lärm- und Staubbelastung weiter verringert.

Der Untersuchungsraum unterliegt einer erheblichen verkehrsbedingten Vorbelastung durch die B 33 im Nordosten und B 34 im Osten. Im engeren Umfeld der geplanten Erweiterung bestehen, mit Ausnahme von Wohngebäuden im Außenbereich (z.B. Neuhaus an der K6164), keine Bauflächen mit Wohn- oder vergleichbarer Funktion.

Für die Erholungsfunktion hat der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung, da der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche bereits durch den vorherigen Trockenabbau in Form von offenen Kies-/Lagerflächen geprägt wird.
Die Erholungsfunktion der angrenzenden Waldbestände ist durch die Nähe zum jetzigen und künftigen Abbaubereich eingeschränkt. Zudem gibt es durch den Abbaubetrieb und Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände Störwirkungen und Immissionsbelastungen, die sich nachteilig auf die Erholungswaldflächen auswirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die negativen Störwirkungen sich im Wesentlichen auf die Waldrandbereiche entlang des Abbaugebiets beschränken und es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen kommt.

2.2 Schutzgut *„Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“*

Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Vielfalt der Lebensräume, der Arten und genetische Diversität von Lebewesen. Sie ist abhängig von den jeweiligen Standortverhältnissen und ihren klimatischen Rahmenbedingungen.
Der Erweiterungsbereich hat zudem eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Insgesamt werden die offenen Bereiche und die Waldrandbereiche als regional bedeutsam eingestuft. Die Waldflächen sind von örtlicher Bedeutung. Die Aufforstungsflächen werden hingegen als artenarm eingestuft. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) und FCS-Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten umzusetzen.

Flora:
Der aktuelle Zustand des Pflanzenbewuchses ist überwiegend durch den bereits durchgeführten Trockenabbau geprägt. Naturschutzfachlich bedeutsame Pflanzenvorkommen beschränken sich auf ein Kleinvorkommen Rosmarin-Weidenröschen. Diese Art gilt nicht als gefährdet, ist aber dennoch keineswegs häufig. Zudem haben sich in gewissen Bereichen neue eingewanderte Pflanzenarten angesiedelt (Goldruten, Sommerflieder). Eine höhere Bedeutung besteht nur bei den Waldflächen am Nord- und Westrand der Vorhabenfläche.

Die Auswirkungen des geplanten Nassabbaus der Phase 2 auf die bestehenden Biotop- und Vegetationsstrukturen sind als gering und in den zur Rodung vorgesehenen Waldbeständen als moderat (mittel) einzustufen. Dadurch bleiben von der Erweiterung des Nasskiesabbaus die gesetzlich geschützten Biotope und Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten unberührt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass keine wesentlichen abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Flora bei der Weiterführung des Abbaus der Phase 2 zu erwarten sind, da die angrenzenden Waldflächen und der Vegetationsbestand, der westlich und südlich an die Erweiterung angrenzt, keine empfindlichen oder hochwertigen naturnahen Bestände aufweisen.

Fauna:
Im Vorhabengebiet sowie in den umliegenden Bereichen sind schützenwerte bzw. gefährdete Tierarten vorhanden. Das Untersuchungsgebiet der Phase 2 wird im Hinblick auf die Avifauna als überdurchschnittlich artenreich beschrieben. Dies wird belegt durch die umfassende Erfassung und Bewertung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (siehe Unterlage 5). Für diese Tierarten führt das Vorhaben durch die bedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Oberfläche zum schrittweisen Verlust des Lebensraumes (Individuenverlust) und zu erheblichen Beeinträchtigungen. Bei den betroffenen Tierarten handelt es sich größtenteils um nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten, für die die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Brutvögel, Fledermäuse und Nachtkerzenschwärmer sichergestellt werden. Bei der Haselmaus, den strenggeschützten Amphibienarten (Kreuzkröte, Laubfrosch, Gelbbauchunke, Springfrosch) sowie den Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) ist anzunehmen, dass durch den Abbaubetrieb die Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten voraussichtlich nicht vermeidbar ist. Daher ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Kapitel A, Ziffer II, Nrn. 2.2 und 2.2.1 verwiesen.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Beachtung der naturschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen und der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten sind.

2.3 Schutzgut „*Fläche, Boden*“

Fläche:

Unter dem Schutzgut Fläche ist die räumliche Ausdehnung und Nutzung von Flächen, die durch ein geplantes Vorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können, zu verstehen. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächenqualität, -nutzung und -struktur analysiert.

Der aktuelle Zustand der Fläche ist im Bereich der Erweiterungsfläche größtenteils durch den Trockenabbau und durch die bedingte betriebliche Nutzung (Lagerflächen, Fahrwege, Bandstraßen) geprägt. Trotz fehlender Versiegelung führt der lückenhafte oder fehlende Bewuchs auf der Trockenabbaufläche zu einer deutlichen Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen. Die Anlagen zur Aufbereitung des Rohkieses sind bereits vorhanden. Temporär benötigte Flächen für Phase 2 können größtenteils innerhalb der Erweiterungsfläche bereitgestellt werden, so dass kein zusätzlich dauerhafter Flächenverbrauch (Versiegelung) entsteht.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden.

Boden:

Das Schutzgut Boden stellt die natürliche Ressource, die vielfältige Funktion für die Umwelt, den Menschen und das Ökosystem dar. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen (Lebensraumfunktion) zudem filtert und speichert er Wasser, bindet Schadstoffe und trägt zur Klimaregulation bei (Regulierungsfunktion). Des Weiteren dient der Boden der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und baulichen Nutzung (Nutzungsfunktion) und bewahrt geologische und kulturelle Informationen (Archivfunktion).

Durch den erfolgten Trockenabbau im Vorhabenbereich sind die Böden bereits größtenteils umgelagert und abgebaut. Unverritzte Flächen bestehen nur noch in einem schmalen Streifen am Nord-/Westrand der Vorhabenfläche. Für diese noch unverritzten Flächen besteht eine Genehmigung zum Trockenabbau.

Anthropogene Böden werden nur auf einer bereits rekultivierten Teilfläche des Trockenabbaus im Bereich der (künftigen) Phase 3 abgetragen, um einen Offenlandkomplex für den Artenschutz zu schaffen.
Böden die bereits im Rahmen des Trockenabbaus beansprucht worden sind, weisen aufgrund der Armut der Oberbodenschicht eine sehr niedrige Filter- und Pufferfunktion auf. Die Böden erfüllen für den Naturhaushalt daher nur eine geringwertige Funktion. Der Abbau von Bodensubstanz ist durch die Umwandlung von Land- in Seefläche praktisch unvermeidbar.

Für die Böden im Planungsgebiet wurde im vorgelegten UVP-Bericht bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan eine Schutzgutabwägung durchgeführt. Durch den entstehenden See infolge des Nassabbaus wird der Boden im Bereich der Phase 2 auf einer Fläche von ca. 16,8 ha beseitigt. Dies ist ein theoretischer Wert, da der Boden tatsächlich bereits im Zuge des Trockenabbaus großflächig abgeräumt wurde. Für die Beurteilung gilt jedoch der vollständig rekultivierte Trockenabbau als Bezugszustand. Durch Aufforstung von intensiv genutzter Ackerfläche sowie einer fachgerechten Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials außerhalb der Antragsflächen und dem Wiedereinbau des kulturfähigen Materials im Bereich der Böschungen und Schutzwälle wird das Defizit ausgeglichen werden. Das Defizit kann nur schutzgutübergreifend kompensiert werden, da im Umfeld des geplanten Nassabbaus keine Möglichkeiten bestehen, die Beeinträchtigungen des Bodens schutzgutbezogen auszugleichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.4 Schutzgut „*Wasser*“
Wasser ist ein Schutzgut, dass als wesentlicher Bestandteil des Wasserkreislaufs und als wichtige Grundlage für Trinkwasser und Ökosystem dient. Es wird im Hinblick auf Menge, Qualität und natürliche Funktionen bewertet.

Grundwasser:
Die Erweiterungsfläche befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes der Grundwasserfassungen 'Frauenwiesquellen' der Stadt Radolfzell sowie innerhalb der Zone III und III A des Wasserschutzgebietes 'TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried' der Stadt Singen. Somit befindet sich das Vorhaben innerhalb des bedeutsamen Grundwasservorkommens im „Singer Becken“.
Es wurden auf Basis des vorliegenden rohstoff- und hydrogeologischen Gutachtens der Firma HYDRO-DATA weitere Erkundungen und Untersuchungen vorgenommen, die folgenden Auswirkungen untersucht haben:

- Erweiterung des Nassabbaus Phase 2 auf die Grundwasserfließverhältnisse (infolge der durch die Vergrößerung der Seefläche ausgelösten Seespiegelkippung),
- Grundwasserscheide zum „Singener Becken“ und damit auf mögliche Auswirkungen auf die Trinkwasservorkommen Münchriedgruppe, Rielasingen-Worblingen und Zweckverband Überlingen a.R.,
- Einspülung von Waschschlamm aus der Kiesaufbereitung in den bestehenden See Phase 1
- Reduzierung der Grundwasserneubildung und die Schüttung der Frauenwiesquellen im Hinblick auf den Klimawandel.

In diesem Zusammenhang wird auf das umfängliche hydro- und rohstoffgeologischen Gutachten von HYDRO-DATA verwiesen (siehe Unterlage Nr. 3).

Die Ergebnisse und Prognoseberechnungen der vorliegenden Gutachten ergeben keine Hinweise auf eine nachteilige Auswirkung des geplanten Abbauvorhabens auf die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Singen, Zweckverband Überlingen am Ried und Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die Schüttungsrate der „Frauenwiesquellen“ wird durch die Freilegung von Grundwasser im Zuge des Nassabbaus nur minimal beeinträchtigt. Selbst bei Berücksichtigung des Einflusses durch den Klimawandel ist die Versorgung der Stadt Radolfzell mit Trinkwasser aus den „Frauenwiesquellen“ nicht gefährdet. Von der Gesamtschüttung wird derzeit nur ein Teil für Trinkwasserversorgung genutzt. Bei Rückgang der Schüttungsrate steht die bisher nicht genutzte Menge zur Verfügung. Die bisherigen Monitoring-Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse zu, dass die Güte des aus den „Frauenwiesquellen“ genutzten Grundwassers nachteilig beeinträchtigt wird.
Durch die Weiterführung bzw. Intensivierung des Grundwasser-Monitoringprogramms mit Wasserspiegelmessungen, Grundwasseranalysen und limnologischen Seewasseruntersuchungen wird die Güte des von den „Frauenwiesquellen“ erschlossenen Grundwasservorkommens überwacht.

Das Monitoring zur Phase 1 hat bisher keine Hinweise auf mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Grundwassergüte durch den bisherigen Nassabbau erbracht. Das geplante Vorhaben führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen gutachterlichen Bewertungen an. Nach Rechtsüberzeugung der Planfeststellungsbehörde sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Grundwasserschutz und insbesondere auf die Quantität und Qualität des abstromigen Grundwassers zu erwarten.

Oberirdisches Gewässer:
Das Vorhaben betrifft keine natürlichen Gewässer. Durch die Fortführung des Nassabbaus Phase 2 wird der bisherigen Kiessee vergrößert und stellt eine Vergrößerung der Retentionsfläche dar. Gefährdungen des Oberflächenwassers, insbesondere des Kiessees, werden durch betriebliche Maßnahmen weitgehend minimiert, wie das Grundwassermonitoring in Phase 1 belegt.
Nach den limnologischen Untersuchungen befindet sich der See Phase 1 in einem guten Zustand. Auch für die Phase 2 wird eine positive Entwicklung prognostiziert.
Durch die geplante Erweiterung Phase 2 erfolgen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Güte des Seewassers.

Der Schutz des Gewässers (Grundwasser, oberirdisches Gewässer) gegen äußere Einwirkungen wird durch entsprechende betriebliche Vorsorgemaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik auch in Phase 2 fortgeführt. Es erfolgt weiterhin der Einsatz elektrisch betriebener Arbeitsgeräte, der Kiestransport erfolgt vom Bagger bis Kieswerk größtenteils über Bandstraßen. Zudem werden biologisch abbaubarerer Hydrauliköle sowie Schmiermittel verwendet und der

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Seebereich wird durch verlängerte bepflanzte Schutzwälle, Schranken und neue Schutzwälle entlang der K6164 vor ungeregeltem Zutritt geschützt.

2.5 Schutzgut *„Luft, Klima“*

Das Schutzgut Klima bezieht sich auf den Schutz des globalen und regionalen Klimas. Es umfasst die Emissionen von Treibhausgasen und deren potentiellen Einfluss auf den Klimawandel. Das Schutzgut Luft bezieht sich auf die Luftqualität (Lufterneuerung, -austausch und -reinhaltung); hierbei werden insbesondere Emissionen von Schadstoffen bewertet.

Der Untersuchungsraum weist für den Vorhabenstandort nach der Standorteignungskarte einen trockenen Landstrich aus. Die bioklimatischen Bedingungen der Hegauniederung zeichnen sich durch eine besondere Empfindlichkeit aus. Aufgrund des erfolgten Trockenabbaus und der dadurch entstehenden Senkenlage sowie des fehlenden Bewuchses bedingt dies eine stärkere Erwärmung und Abkühlung und geringere Luftzirkulation der standörtlichen klimatischen Gegebenheiten. Der geplante Nassabbau betrifft im wesentlichen offenliegende Flächen des Trockenabbaus, d.h. Flächen die in ihrer Funktion keine erwähnenswerten lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen erfüllen.

Durch den Wegfall der Rekultivierung und Waldbestockung gehen Klimaschutzfunktionen (Kohlestoffsenke und -speicher) verloren. Diese Funktionen entfallen für die Flächen die durch den Trockenabbau schon ausgestockt sind. Mit der Inanspruchnahme des noch vorhandenen Waldbestandes am Westrand geht Klimaschutzwald verloren. Die potentielle Waldinanspruchnahme erreicht im Vergleich zur Gesamtgröße des Hartwaldes jedoch kein Ausmaß, bei dem eine erhebliche Minderung der regionalen Klimaschutzfunktionen des Waldgebiets zu besorgen ist. Zudem hat der Wasserkörper des Kiessees eine abmildernde Wirkung auf die lokalen klimatischen Gegebenheiten. Im Gegensatz zum Wald wird durch den Kiessee aufgrund der höheren Verdunstungsrate ein etwas größerer Kühleffekt erwartet.

Das Ausmaß der ausgleichenden Effekte auf die örtlichen Klimabedingungen ist bei Wald und Kiessee insgesamt als etwa gleichwertig zu bewerten. Zudem wird erkannt, dass die Misch- und Nadelwaldbestände, die im Rahmen des Trockenabbaus ausgestockt wurden, nur eine geminderte Funktion als Treibhausgasspeicher und -senke erfüllt haben.

Mit den geplanten Ersatzaufforstungen (im Abbaugebiet sowie im westlichen Hegau) können die negativen Effekte der dauerhaften Waldinanspruchnahme auf die klimarelevanten Schutzfunktionen weitgehend ausgeglichen werden. Zudem wurde bereits ein wesentlicher Teil der Aufforstungen im Vorfeld zur Phase 2 durchgeführt, die schon wichtige Klimaschutzfunktionen erfüllen.

Für die Zukunft besteht die Möglichkeit, mittels einer schwimmenden Photovoltaik-Anlage oder seethermischen Folgenutzung einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung von CO2-Emmissonen beizutragen.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse (Staubentwicklung) sind keine weitergehenden Belastungen zum gegenwärtigen Zustand zu erwarten. Der gewonnene Kies wird weiterhin im

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

feuchten Zustand verarbeitet. Die eingesetzten Anlagen und Einrichtungen (Bandstraßen zum Kiestransport, Schwimmbagger) werden elektrisch betrieben.

Das vorhandene Abbaugebiet und der benachbarte Werkstandort liegen abseits störungsempfindlicher Siedlungsgebiete. An das Abbaugebiet besteht eine direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Der Quell- und Zielverkehr ist bereits vorhanden. Die Erweiterung des Nasskiesabbaus greift nicht in bestehende Mobilitätsmuster ein.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass nur geringe klimatische Auswirkungen zu erwarten sind, die durch die geplanten Ersatzaufforstungen bzw. die Anerkennung von Sukzessionsflächen weitgehend ausgeglichen werden.

2.6 Schutzgut „*Landschaft*“

Unter dem Schutzgut Landschaft ist der Schutz der visuellen und ästhetischen Eigenschaften einer Landschaft sowie ihrer funktionalen und kulturellen Bedeutung zu verstehen.

Das Landschaftsbild wird durch den vorangegangenen Trockenabbau und derzeitigen Nasskiesabbau Phase 1 und die vorhandenen betrieblichen Anlagen geprägt, so dass dem Gelände eine geringe landschaftsästhetische Bedeutung zuteilwird. Durch die Erweiterung des Nassabbaus ändern sich die Landschaftsstruktur bzw. das Landschaftsbild. Eine nachteilige Beeinträchtigung für das Landschaftsbild ergibt sich nur durch die Ausstockung der noch vorhandenen Waldbestände. Diese können mit dem vorgesehenen Rekultivierungskonzept, das eine naturnahe Gestaltung des Kiessees und seiner Uferzonen vorsieht, weitestgehend ausgeglichen werden; somit folgt eine adäquate landschaftliche Einbindung der Kiesgrube in die umliegende Landschaft.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten.

2.7 Schutzgut „*Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*“

Kulturelles Erbe:

Zum Schutzgut kulturelles Erbe zählen bauliche und archäologische Denkmäler, historische Stätten, Kulturlandschaften sowie sonstige Gegenstände von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert.

In den bestehenden Rekultivierungsflächen bzw. Flächen, in denen bereits Trockenkiesabbau durchgeführt wurde, sind keine archäologischen Bodendenkmale zu erwarten. In den noch nicht tiefgründig gestörten Randflächen des Planungsgebiets, die zum Trockenkiesabbau vorgesehen sind, können bislang unbekannte archäologische Bodendenkmale generell nicht ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand, sind erhebliche Eingriffe in das Schutzgut kulturelles Erbe nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter:
Eine Freileitung des Energieversorgers Naturenergie Netze GmbH tangiert im Randbereich das Plangebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Sachgutes kann jedoch mit Einhaltung eines Sicherheitsabstandes ausgeschlossen werden. Im Bereich des Flurstück Nr. 2279 zum Flurstück Nr. 227/1 über die K6164 verläuft eine 110 kV- Bahnstromleitung der DB AG; auch dieses Sachgut wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen
Unter Wechselwirkungen sind im Sinne des UVPG die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu verstehen. Infolge dieses medienübergreifenden Ansatzes wird bei der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Vernetzung der Umweltkomponenten berücksichtigt. Gemäß des vorliegenden UVP-Berichts haben sich keine Hinweise ergeben, dass Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, die über die üblichen Wechselwirkungen des Naturhaushaltes hinausgehen. Die Wechselwirkungen sind bereits weitgehend bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter in die Bewertung eingeflossen.

3. Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

Entsprechend § 25 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ergibt sich aus der vorliegenden UVP, dass der geplante Nassabbau in Phase 2 im Stadtwald Radolfzell unter den dargestellten Maßgaben als umweltverträglich eingestuft werden kann. Durch eine Kombination aus Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie durch die Einrichtung eines fortlaufenden Monitorings und einer ökologischen Fachbauleitung werden die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) nicht erheblich beeinträchtigt. Besonders hervorzuheben sind:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Optimierung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts sowie Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Umweltauswirkungen,
- Monitoring des Grundwassers und Wassers im Kiessee, um die Qualität des von der Frauenwiesquellen erschlossenen Grundwasservorkommens nachhaltig zu gewährleisten,
- Begleitende ökologische Fachbauleitung, um temporäre Biotopflächen, wertgebende Arten und das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept zu managen,
- Artenschutzfachliches Monitoring, um Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu überwachen und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendige Ausnahmen zu rechtfertigen.
- Die erforderliche forstrechtliche Kompensation für den Waldverlust durch die Erweiterung des Nassabbaus Phase 2 wird anhand der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als gesichert erachtet. Zudem entsteht ein Überhang an Kompensationsflächen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird durch diese Maßnahmen sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen eine ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange

erreicht, sodass unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten bzw. geplanten Ersatzaufforstungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

C. Rechtliche Würdigung

I. Allgemeines

1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Für die Planfeststellung ist das Landratsamt Konstanz gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3 WG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Unter dem Grundwasserhorizont wird ein zusätzlicher, durch das Grundwasser gespeister und durchströmter See Phase 2 ohne oberirdischen Zu- und Abfluss entstehen. Für die Herstellung des zusätzlichen neuen, dauerhaft bestehenden Baggersees Phase 2 ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestalterisch geregelt.

Die durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten behördlichen Genehmigungen und Gestattungen sind im Tenor unter dem Kapitel Konzentrationswirkung aufgeführt (vgl. Kapitel A, Ziffer II). Die Zulassung des späteren Erstbesatzes des Gewässers mit Fischen gemäß § 14 Abs. 3 Fischereigesetz (FischG) bleibt einem gesonderten Verfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Fischereibehörde, vorbehalten.

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung (UVP) für die Phase 2 ist auf Grundlage des UVPG und des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) festzustellen (siehe Ausführungen unter Kapitel B, Ziffern I, II).

Die beantragte Nassauskiesung Phase 2 stellt eine Fortsetzung des bereits planfestgestellten Abbaus aus Phase 1 dar. Neben dem vorhandenen öffentlichen Interesse am Nassabbau (nachhaltiger Rohstoffsicherung, flächensparender Abbau) handelt es dabei um ein privatwirtschaftlich orientiertes Vorhaben.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt u.a. dann vor, wenn es durch das geplante Vorhaben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter kommt. In den Ausführungen unter Kapitel B, Ziffer II –Umweltverträglichkeits-prüfung - wurde auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die bei der Anhörung von den Fachbehörden vorgebrachten Anregungen wurden in Form von Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter sowie des Wohls der Allgemeinheit gegeben ist.

Von der Planfeststellungsbehörde war weiterhin zu prüfen, ob der Planfeststellung zwingende gesetzliche Versagungsgründe entgegenstehen. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Wohl der Allgemeinheit umfasst nicht nur wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Aspekte, sondern nahezu alle betroffenen öffentlichen Belange. Rechte Dritter sind berührt, wenn durch den Gewässerausbau Abwehr- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können, mithin das Vorhaben private oder subjektiv-öffentliche Rechte nachteilig beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt vor, wenn der Gewässerausbau voraussichtlich zu einer Verschlechterung eines öffentlichen Belangs führt. Dabei reicht eine bloße Möglichkeit nicht aus. Eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln vorhersehbare Beeinträchtigung eines Schutzguts genügt. Je höher der Schutzwert eines Gutes, desto geringer sind die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit. Dies gilt insbesondere für das durch das Vorsorgeprinzip geschützte Grundwasser, das der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen und nicht auf Grundlage allgemeiner Überlegungen.

Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss zur Phase 1 ausgeführt, sind vorliegend der Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ sowie alle in den Antragsunterlagen enthaltenen fortgeschriebenen Fachgutachten einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Grundlage für die vorliegende Einzelfallentscheidung maßgeblich.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch entsprechende Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) vermieden oder ausgeglichen werden kann. Diese Nebenbestimmungen

finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 LVwVfG. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen. Des Weiteren muss die Planfeststellungsbehörde eine planerische Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen, die für oder gegen das Vorhaben sprechen, durchführen (Planungsermessen).

2. Raumordnungs- und planungsrechtliche Würdigung

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) darf das Abbauvorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

In den Antragsunterlagen (Stand 06/2024) wird u.a. in Kapitel 2.1 sowohl auf den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (TRP 2005) als auch auf dessen Fortschreibung, den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (TRP 2021), Bezug genommen. Der TRP 2021 wurde am 27. April 2021 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und am 27. Juni 2024 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg (MLW) genehmigt. Das Planwerk stellt eine Fortschreibung des TRP 2005 dar und ersetzt diesen, inklusive der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen. Mit Wirksamkeit des TRP 2021 sind nun die Beurteilungen hinsichtlich des TRP 2005 hinfällig und allein die zum TRP 2021 einschlägig.

Der geplante Abbaustandort liegt innerhalb des am 12. Juli 2024 verbindlich gewordenen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (2021) [TRP 2021] festlegten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald) (vgl. Plansatz 2 des TRP 2021). In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich; er hat Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die vorgesehene Abbauerweiterung ist demnach aus dem TRP 2021 entwickelt. Mit dem Kiesabbau im Grundwasser wird zudem dem Grundsatz „G3“ des TRP 2021 Rechnung getragen, dass „*zur Reduzierung des Flächenverbrauchs die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten hat (Erweiterung vor Neuaufschluss). Soweit es wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen bestehende Abbaustandorte möglichst in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Dies schließt im Einzelfall nach eingehender hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Untersuchung die Freilegung des Grundwassers (Nassabbau) ein*." Aus Sicht der Regionalplanung ist die Analyse der Auswirkungen des Nassabbaus auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft (vgl. Abbauantrag mit landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht) in ihrem Ergebnis zutreffend, sodass die Umweltauswirkungen und Eingriffsfolgen der Erweiterung des Nassabbaus um die Phase 2 mit der Umsetzung der vorliegenden umweltfachlichen, waldbaulichen und naturschutzrechtlichen Konzeption bewältigt werden können.

Auch die zeitlich vorgezogene temporäre Flächeninanspruchnahme in (künftiger) Phase 3 für artenschutzfachliche Zwecke betrifft ebenfalls ein ausgewiesenes Vorranggebiet. Diese Fläche

befindet sich auf einer Vorrangfläche zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet, KN-12 SG) des TRP 2021. Der TRP 2021 formuliert für die Sicherungsgebiete folgenden Plansatz Z2: „*Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) dienen der Deckung des langfristigen Bedarfs. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen oder diesen erschweren*.“ Eine temporäre Zwischennutzung der Fläche für artenschutzfachliche Zwecke steht dem Ziel des Kiesabbaus nicht entgegen.

Wie im Planfeststellungsbeschluss zur Phase 1 bereits ausgeführt, befindet sich der geplante Baggersee der Phase 2 auf der genehmigten Konzessionsfläche für den Trockenabbau und wie bereits oben ausgeführt im Vorranggebiet des TRP 2021.

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (FNP 2020, 27.05.2020; Plandarstellung vom 21.08.2023) stellt den Untersuchungsraum als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dar.

Belange der Regional- und Städteplanung stehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Weiterführung des Nasskiesabbaus Phase 2 ist an das Rohstoffvorkommen gebunden und stellt daher gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB ein privilegiertes sonstiges Vorhaben im Außenbereich dar.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Konzessions- und Abbaugrenzen, Materialabbau, Sicherheitsleistung, Seeufer/Böschungen, Kiesabbau:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII

- Nr. 1 „Konzessions- und Abbaugrenzen“ (Nrn. 1.1 bis 1.2.3)
- Nr. 2 „Materialabbau“ (Nrn. 2.1 bis 2.8)
- Nr. 3 „Seeufer, Böschungen“ (Nrn. 3.1 bis 3.6)
- Nr. 4 „Kiesabbau“ (Nrn. 4.1 bis 4.6)

sind erforderlich, geeignet und angemessen um einen ordnungsgemäßen und plan- und bestimmungsgemäßen Nasskiesabbaubetrieb zu gewährleisten.
Insbesondere die Nebenbestimmung Nr. 2.2 in Verbindung mit den geforderten Sicherheitsleistungen (vgl. Nr. 2.6) sind notwendig, um gesetzliche Vorgaben oder Auflagen zu erfüllen. Sie sind für die Antragstellerin nicht übermäßig belastend und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Einzelne bereichsspezifische Anforderungen

4.1 Hydrogeologie und Gewässergüte:

Ein Ausschlussgrund für die Feststellung des Plans für den Nassabbau im Stadtwald Radolfzell wäre eine mögliche Grundwasserbeeinträchtigung sowie eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Ein dauerhafter Grundwasseraufschluss durch einen Nassabbau ist abstrakt geeignet, das freigelegte Grundwasser durch

- einen direkten Eintrag von Schadstoffen (z.B. durch Unfälle, Havarien, illegale Handlungen),
- einen Eintrag von Schadstoffen durch den Grundwasserzustrom und durch Oberflächenwasser und
- durch chemische und biochemische Prozesse im See und Grundwasser sowie Eintrag über die Luft zu beeinträchtigen. Diese Vorgänge sind im Planfeststellungsverfahren im Einzelfall zu bewerten.

Die in Kapitel A, Ziffer VII, Nr. 5 formulierten Nebenbestimmungen zu „*Überwachung, Gewässermonitoring, Beweissicherung*“ sind geeignet, erforderlich und angemessen um einen möglichst hohen Schutz für das Schutzgut Grundwasser sowie der Trinkwasserversorgung der Städte Radolfzell und Singen herzustellen. Aufgrund der sehr guten Datenlage und der allgemeingültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche sowohl durch begleitende Untersuchungen während der Abbauphase 1 als auch durch neuerliche, den Antragsunterlagen beiliegende hydrogeologische, limnologische, naturschutzfachliche sowie geotechnische Erkundungen in Bezug auf die vorgesehene Abbauphase 2 gewonnen wurden und damit ausreichend belegt sind, kann eine Gefährdung des Grundwassers und der öffentlichen Wasserversorgung durch den Nassabbau in Phase 2 nahezu ausgeschlossen werden. Die vorhandene, äußerst gute Datenlage ermöglicht dabei eine wissenschaftlich fundierte Einzelfallbetrachtung insbesondere aus der Sicht von Hydrogeologie und Gewässerschutz. Insbesondere auch, weil das in Phase 1 begonnene Grundwassermonitoring fortgeführt und erweitert wird. Im Rahmen der Erweiterung des Grundwassermonitorings wird seitens der Stadtwerke Radolfzell GmbH darüber hinaus gefordert, dass an den Zustrom-/Pegelmessstellen 2234/422-3 und 418/422-0 zusätzlich mindestens zweimal im Jahr Beprobungen zur Qualitätskontrolle des Grundwassers durchzuführen sind; siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. 5.4.

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die umliegenden öffentlichen (GW-unterstromig des Vorhabengebiets) und privaten Grundwasserfassungen ergeben, so ist eine gleichwertige Ersatzwasserversorgung von der Antragstellerin herzustellen; siehe Nebenbestimmung Nr. 5.10.

Aufgrund des überragend wichtigen Schutzgutes öffentliche Trinkwasserversorgung sind die dargelegten Nebenbestimmungen aus Sicht der Entscheidungsbehörde mehr als gerechtfertigt.

Wie die aktuellsten hydrogeologischen Untersuchungen des Büros Hydro-Data ergaben, ist auch weiterhin die Grundwasserscheitelung zwischen dem Abbaugebiet und der Gemarkung Singen beständig, so dass die Grundwasserscheide auch in Zukunft die Konzessionsfläche Phase 2 hydraulisch von den Trinkwasserbrunnen in Singen und Rielasingen trennt. Eine mögliche

Beeinträchtigung dieser Trinkwasserfassungen durch den Nassabbau scheidet nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus.

Die unter Kapitel A, Ziffer VII, Nrn. 6.3 und 6.4 aufgeführten Nebenbestimmungen sind notwendig, um Einträge in den Baggersee zu vermeiden und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, werden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gegen äußere Einflüsse geplant (insbesondere: ausreichender Sicherheitsabstand zur B33 und K6164, Anlage einer äußeren Verwallung mit dichter Bepflanzung, Sperrung des Ulrichweges sowie weiterer Wege, die eine Zufahrt zum See ermöglichen z.B. durch Schranken). Zur weiteren Verminderung von Beeinträchtigungen werden Flachwasserzonen am nördlichen und nordöstlichen Ufer zur Verbesserung der Gewässerökologie angelegt. Dies trägt auch zur Verbesserung der Gewässergüte bei.

Durch die Planung selbst, die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung des Leitfadens der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie den allgemeinen Sorgfaltspflichtigen des § 5 WHG wird im Rahmen der vorgelegten Planung entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu dem Ergebnis, dass die oben aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Sie sind geeignet, da sie den bei Verwirklichung des Vorhabens entstehenden Risiken wirkungsvoll begegnen. Zudem sind sie erforderlich, da nur bei ihrer Beachtung der größtmögliche Schutz des Gewässers (Grund- und Oberflächenwasser) als überragend wichtiges Schutzgut vor möglichen Beeinträchtigungen gegeben ist. Sie sind angemessen, da sie das mildeste Mittel darstellen, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Im Hinblick auf den angestrebten Gemeinwohlnutzen sind sie nicht übermäßig belastend.

4.2 <u>Bodenschutz:</u>

Bei der geplanten Maßnahme wird in den Boden eingegriffen. Da nach § 4 Abs. 2 Landes-Bodenschutzgesetz bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche unter anderem auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten ist, stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 7.1 sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Bodens erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 7.2 bis 7.10 stellen sicher, dass Fremdmaterial nur unter den dort genannten Voraussetzungen eingebracht werden darf.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um den Schutz des Bodens sowie des Sees zu gewährleisten.

4.3 Forst:

Die Erweiterungsfläche des geplanten Nasskiesabbaus Phase 2 ist größtenteils im Trockenabbau abgebaut, für die bereits befristete waldrechtliche Genehmigungen gemäß § 11 LWaldG von Seiten der Körperschaftsdirektion Freiburg ausgesprochen wurden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss Phase 2 bedarf es einer Neuordnung der bisher befristet erteilten waldrechtlichen Genehmigungen sowohl im Bereich des bisherigen Trockenabbaus Phase 2 als auch im bereits planfestgestellten Bereich Phase 1, die nun vollständig einer dauerhaften waldrechtlichen Entscheidung gemäß § 9 LWaldG zu überführen sind.

Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Phase 1 (Nasskieslagerfläche)
Die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung (vgl. Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.1) konnte aus den folgenden Gründen erteilt werden:

Die Fläche wird seit Beginn des Abbaus als Nasskieslagerfläche genutzt. Nach vorliegender Planung wird die Nasskieslagerfläche weiter genutzt, sodass die bisher befristete Waldumwandlung in eine dauerhafte Waldumwandlung überführt wird.
Durch die Überführung der befristeten zur dauerhaften waldrechtlichen Entscheidung wird den Belangen des Klimaschutzes durch die bereits vollzogene Ersatzaufforstung auf Gemeindegebiet Mühlhausen-Ehingen auf Gemarkung Ehingen als Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG) vollumfänglich berücksichtigt.

Phase 2 (Erweiterung des Nasskiesabbaus)
Die dauerhafte und die befristete Waldumwandlung (vgl. Kapitel A, Ziffer II, Nrn. 4.2.1 und 4.2.2) konnten den aus folgenden Gründen erteilt werden:

Der geplante Nassabbau führt im Bereich des künftigen Baggersees zu einem dauerhaften Waldverlust, der den Regelungen von § 9 LWaldG unterliegt (unbefristete Waldumwandlung). Möglichkeiten, die Auswirkungen des geplanten Nassabbauvorhabens auf den Wald zu minimieren, sind nur bedingt vorhanden. Der ursprüngliche Wald wurde im Bereich der Phase 2 bereits weitgehend im Zuge des genehmigten Trockenabbaus ausgestockt. Für die unbefristete Waldumwandlung nach § 9 LWaldG ist ein Realausgleich in Form einer Neuaufforstung vorgesehen. Das Konzept sieht vor, die erforderlichen Ersatzaufforstungen grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren, nach Bestandkraft dieser Entscheidung, sukzessive im Naturraum des Hegaus, teilweise aber auch innerhalb des Plangebiets, durchzuführen.

Abbau, Rekultivierung und Wiederbewaldung der befristet umgewandelten Böschungsflächen im Norden und Nordwesten des Abbaugebietes erfolgen entsprechend vorgelegter Pläne unter Einhaltung der angegebenen Fristen. Die befristet umgewandelten Waldflächen von ca. 1,6 ha (siehe Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.2.2) werden durch eine aktive Wiederbewaldung wiederhergestellt.

Die Belange des Klimaschutzes gemäß § 7 i.V.m. § 4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) werden im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens durch Ersatzaufforstungen bzw. Anerkennung von Sukzessionsflächen, die die Waldeigenschaft noch nicht erlangt haben, durch Entlassung aus der Pflegepflicht als Ersatzaufforstungsflächen anerkannt und angemessen berücksichtigt.

(künftige) Phase 3 (artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche)
Die dauerhafte Waldumwandlung (siehe Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.3) konnte aus den folgenden Gründen erteilt werden:

Die Lage der Ausgleichsfläche ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unabdingbar, sodass die Walderhaltung des zukünftigen Nasskiesabbaugebietes in diesem Falle zurücksteht.
Zudem konnten die Waldumwandlungsgenehmigungen für die Phasen 1, 2 und 3 aus den folgenden Gründen erteilt werden:

- Die Stadt Radolfzell als Waldeigentümerin hat den Waldumwandlungen gemäß § 9 LWaldG im Rahmen der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2024 zugestimmt.
- Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin sowie der betroffenen Waldbesitzerin (Stadt Radolfzell) wird unterstellt.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen dem Rohstoffabbau und der damit verbundenen Waldinanspruchnahme nicht entgegen.
- Mit den Waldumwandlungen werden auch die Klimaschutzbelange gemäß § 7 i.V.m. § 4 KlimaG BW und § 13 KSG durch Ersatzaufforstungen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes berücksichtigt. Somit trägt die Antragstellerin den vielfältigen Funktionen des Waldes für Mensch und Natur langfristig Rechnung; dies entspricht somit auch dem Klimaschutzplan 2050 des Bundes (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2016). Darüber hinaus wird auch die nach § 8 Nr. 1 LWaldG begründete Pflicht, die Funktionen des Waldes – zu denen nach § 1 Nr. 1 LWaldG auch die Schutzfunktion für das Klima gehört – zu berücksichtigen, hinreichend beachtet.
  In diesem Zusammenhang ergänzt der waldrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG in Verbindung mit den Belangen des zu berücksichtigenden Landesentwicklungsplanes 2002 nach Ziffer 5.3.5 (a.a.O.) auch angemessen die Ziele der Landesplanung, die mit den Belangen des KlimaG BW vereinbar und gleichgerichtet sind.
- Die Kompensation erfolgt über die Anrechnung bereits getätigter Ersatzaufforstungen und Sukzessionswaldflächen sowie interne und externe Ersatzaufforstungen. Insgesamt ergibt sich ein Aufforstungsüberschuss (3,52 ha).
- Die unter Nebenbestimmung Ziffer VII, Nr. 2.6 gemäß § 69 WaldG verfügte Sicherheitsleistung für die befristete Waldumwandlung ist erforderlich, um die Erfüllung der Auflagen für die Wiederbewaldung zu sichern. Ihre Höhe entspricht den derzeitigen Kosten für die Kulturbegrünung bis zur gesicherten Kultur.

Die Interessen der Antragstellerin an dem beantragten Kiesabbau sowie das öffentliche Interesse an der regionalen Rohstoffversorgung und der hierfür erforderlichen befristeten und unbefristeten Waldumwandlungen sind in der Gesamtabwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes bzw. der ursprünglich geforderten Rekultivierung als vorrangig einzustufen.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck sowie die Rekultivierung (befristete Waldumwandlung) erreicht wird, war in die Planfeststellung die Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 8.2 aufzunehmen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme gemäß Kapitel A, Ziffer II, Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss der örtlichen zuständigen Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz vorgelegt wurde.

  Hinweis:
  Für die genehmigte Waldinanspruchnahme gemäß Kapitel A, Ziffer II, Nr. 4.3 wurde die vorzeitige Ausstockung bereits zugelassen. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel B, Ziffer I.

- Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 8.4, 8.5 und 8.18 sind notwendig, um die Bestimmungen des Landeswaldgesetztes (§§ 1, 12ff LWaldG; insbesondere § 22 LWaldG) zu berücksichtigen.

- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG ist mit der Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 8.3 eine Frist für die Durchführung der Waldumwandlungen aufzunehmen. Die Befristung ist so bemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.

- Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 8.1, 8.7 und 8.20 sind erforderlich um klarzustellen, dass die beanspruchten Waldflächen aus dem Waldverband ausscheiden werden und dass die in der Nebenbestimmung Nr. 8.9 erwähnte Fläche im Waldverband verbleibt. Zudem werden die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) unter den genannten Nebenbestimmungen Nrn. 8.1, 8.7 und 8.20 aufgeführt. Diese sind zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß § 9 Abs. 3 WaldG erforderlich.

- Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG muss die vorübergehend anderweitig genutzte Waldfläche innerhalb einer von der Höheren Forstbehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Die in diesem Zusammenhang in der Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 8.12 verfügte Frist entspricht dem Antrag und ist insofern ausreichend bemessen. Darüber hinaus ist nach der Regelung in der Nebenbestimmung Nr. 8.15 bei entsprechender Antragstellung und einer plausiblen Begründung gegebenenfalls eine Fristverlängerung möglich.

- Die Nebenbestimmungen den Nrn. 8.6, 8.8, 8.10, 8.11, 8.13, 8.16, 8.17, 8.19 und 8.21 sind erforderlich um sicherzustellen, dass die beanspruchten Waldflächen, ordnungsgemäß rekultiviert, wiederbewaldet und bewirtschaftet werden.

- Die Nebenbestimmungen Nrn. 8.22 bis 8.31 sind aus waldrechtlicher Sicht erforderlich, um eine ordnungsgemäße Herstellung der Ersatzaufforstungsflächen bzw. Kulturen zu sichern. Die

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Nebenbestimmungen Nrn. 8.32 bis 8.37 beziehen sich auf einzelne Teilflächen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

4.4 Natur- und Artenschutz

Artenschutz:
Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigung sowie die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 9.1 bis 9.8, werden wie folgt begründet:

Der Antrag bezieht sich auf die in Folge der bei Vorhabenrealisierung notwendigen Baufeldfreimachungen bzw. Rodungen sowie der im Rahmen des Abbaus zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von insgesamt sieben Arten (Haselmaus, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Zauneidechse und Schlingnatter). Bei den übrigen betroffenen Arten/Artengruppen (Vögel, Fledermäuse, Nachtkerzenschwärmer) wird nach fachgutachterlicher Einschätzung davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogen durchzuführende Maßnahmen (CEF) vermieden werden können.

Nach fachlicher und rechtlicher Überprüfung der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahmen vor. Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG kann eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.
Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind nur dann zwingend, wenn sie gegenüber den Belangen des Artenschutzes ein Übergewicht haben und sich die Durchführung des Vorhabens als unerlässlich erweist. In Bezug auf das Kriterium des zwingenden oder vorwiegenden öffentlichen Interesses ist darzulegen, dass das betroffene Vorkommen, für welches die Ausnahme beantragt wird, hinter dem Interesse der Antragstellerin an der Umsetzung des Vorhabens zurückstehen muss. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses ergeben sich daraus, dass der gültige Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“, Teile des Stadtwaldes Radolfzell als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausweist. In diesem Bereich hat der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen. Des Weiteren ist die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (KN-14-AG) dargestellt. Zudem liegen der Rohstoffabbau und die Sicherung der regionalen Versorgung im öffentlichen Interesse.

Die Antragstellerin hat zudem ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen. Der Kiesabbau stellt ein standortgebundenes Vorhaben dar, das ein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen voraussetzt. Zudem sind die erforderlichen betrieblichen

Einrichtungen zur Aufbereitung und Verarbeitung des Kieses aus der Abbauphase 1 bereits vorhanden. Das geplante Vorhaben kann auf keiner Alternativfläche mit geringeren Nachteilen für die geschützten Arten durchgeführt werden. Dabei werden die Auswirkungen auf die betroffenen Arten wie folgt bewertet:

a) Haselmaus:

Die Haselmaus wurde im Rahmen der Untersuchungen an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet und auch unmittelbar angrenzend davon nachgewiesen. Es ist nach fachgutachterlicher Einschätzung von einer weiteren Verbreitung insbesondere entlang der oberen Abbaukante mit vorhandener Gebüschvegetation (im Teilgebiet A) und in den westlich angrenzenden Wäldern auszugehen. Die lokale Population der Haselmaus ist somit nicht auf die Antragsflächen beschränkt, sondern es sind alle Waldflächen und größeren Gehölzbestände dazu einzustufen, die in einem mit den Antragsflächen zusammenhängenden, nicht durch verkehrsstärkere Straßen getrennten, Umfeld liegen. Bei diesen handelt es sich vor allem um die Waldbestände, die sich westlich und südlich der Vorhabenfläche anschließen.

Im Falle der Haselmaus kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere durch das Vorhaben getötet werden, da die Art im zukünftigen Abbaugebiet und im großräumigen Umfeld nachgewiesen wurde. Ein Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG wird nicht gänzlich jedoch weitgehend vermieden, indem die Fällung der Gehölze außerhalb der Aktivitätszeit der Art, nämlich von Anfang Dezember bis Ende Februar, durchgeführt wird. Auch eine Schonung von Wurzelstöcken sowie von Gras- und Laubschicht durch den Verzicht auf Einsatz von schweren Maschinen (Harvester, Rückemaschinen etc.) kann dazu beitragen, dass die sich eventuell in Bodennestern im Winterschlaf befindlichen Tiere nicht getötet werden.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen für den Kiesabbau liegt der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Umfang von etwa 8 ha vor. Der Habitatverlust ist auf Grund der erforderlichen Struktur (Alter, Nahrungsangebot etc. der Gehölze) nicht kurzfristig und im entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG geforderten räumlichen Zusammenhang herstellbar, sodass die Möglichkeit des Funktionserhalt des § 44 Abs. 5 entfällt.

Vergrämungsmaßnahmen sind nicht nötig, da nach dem Einschlag im Zeitraum Oktober bis Februar kein geeignetes Habitat mehr vorhanden ist, so dass davon auszugehen ist, dass die Haselmäuse im Frühjahr nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf zügig abwandern. Im späten Frühjahr kann dann mit den weiteren Arbeiten (Stockrodung, Abschieben des Oberbodens) begonnen werden. Da dann keine Strukturen mehr vorhanden sind, werden hierbei auch keine Brutvögel oder Fledermäuse beeinträchtigt, die Amphibien sind bereits zu den Laichgewässern abgewandert.

Gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird kein Verstoß erwartet, sofern die im Antrag sowie in dieser Befreiung genannten Vermeidungs-, CEF- und funktionserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen des Abbaufortschritts werden neue Lebensräume geschaffen, die wieder von der Haselmaus besiedelt werden können (evtl. im Zeitraum 5 bis 10 Jahre, mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zeitraum 10 bis 15 Jahre).

Nach der Prüfung der Antragsunterlagen sind die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen der Antragstellerin als erforderlich und auch ausreichend anzusehen. Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass durch die geplanten Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Haselmaus ergriffen werden.

Mit der beantragten Kiesabbauerweiterung und den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 1.2, 3.1 Haselmaus, Ziffer 3.1.5 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation“) wird nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Haselmaus ausgegangen. Im Rahmen der Weiterführung des Monitorings ist nachzuweisen, dass die neu geschaffenen Haselmausstrukturen von diesen angenommen und besiedelt wurden und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus im Umfeld des Vorhabens funktionsfähig sind; ggf. sind Nachbesserungen notwendig.

b) Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch):
Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten jeweils nur verhältnismäßig kleine, im Fall der Kreuzkröte auch maximal mittelgroße, (Teil-)Populationen nachgewiesen werden. Die lokalen Populationen von Kreuzkröte und Laubfrosch sind nach fachgutachterlicher Einschätzung weitgehend auf die Antragsflächen beschränkt. Gelbbauchunke und Springfrosch nutzen darüber hinaus auch noch die angrenzenden Waldflächen innerhalb des von Straßen begrenzten Raums. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Kreuzkröte, Laubfrosch und Gelbbauchunke wird als ungünstig bis schlecht beurteilt, der des Springfroschs noch als günstig, da die Art im Südteil des Bezugsraums für die lokale Population noch in mehreren Gewässern gute Laichvorkommen aufweist.

Nach der fachgutachterlichen Beurteilung ist hinsichtlich der oben genannten Amphibienarten davon auszugehen, dass bei den Arten vorhabenbedingt ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 BNatSchG nicht zu vermeiden ist. Bei den Arten lassen sich Individuenverluste infolge des Abbaubetriebes auch im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung allenfalls verringern, aber nicht verhindern. So wird das Tötungsrisiko zwar weitgehend vermieden, indem der Wald außerhalb der Aktivitätszeit - also Anfang November bis Ende Februar - eingeschlagen und zur Laichzeit (April) gerodet wird. Die vom geplanten Abbau betroffenen Waldflächen und -ränder sind für die genannten Amphibien vor allem als Landlebensräume von Bedeutung.

Mit der beantragten Kiesabbauerweiterung und den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 1.2, 3.2 Amphibien, Ziffer 3.2.5 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation“) wird – bei nachgewiesener Funktionsfähigkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen - nicht von einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Amphibienpopulationen ausgegangen. Im Rahmen der Weiterführung des Monitorings ist nachzuweisen, dass die neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vom geplanten Vorhaben betroffenen Amphibienarten funktionsfähig und besiedelt sind.
Hierbei sind bei nicht nachgewiesener Funktionalität Nachbesserungen zwingend notwendig. Auch können nach fachgutachterlicher Einschätzung Umsiedlung von einzelnen Individuen notwendig werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen der Antragstellerin als erforderlich und auch ausreichend anzusehen. Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass durch die geplanten Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ausreichende Vorkehrungen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Amphibienpopulationen ergriffen werden.

Mit der beantragten Kiesabbauerweiterung und den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen wird nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der genannten Amphibienarten ausgegangen.

c) Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter)

Im Rahmen der Untersuchungen wurden Alttiere, subadulte Tiere sowie „Schlüpflinge“ der Zauneidechse nachgewiesen, was eine erfolgreiche Reproduktion im Jahr 2019 und 2020 belegt. Auf Basis der vorhandenen Daten und Habitatstrukturen wird für dieses Vorkommen von einem großen Bestand in der Größenordnung von bis zu 500 Individuen, möglicherweise auch bis zu 750 Individuen ausgegangen. Die abgegrenzte Habitatfläche, bei der es sich schwerpunktmäßig um die noch offenen Randstrukturen des ehemaligen Trockenabbaus handelt, umfasst rd. 5 ha. Von der Schlingnatter konnte lediglich ein Individuum nachgewiesen werden.

Die lokalen Populationen beider Arten sind nicht auf die Antragsflächen beschränkt, wobei die Vorkommensschwerpunkte jeweils innerhalb des Antragsgebiets liegen. Im Fall der Schlingnatter ist der Bezugsraum der lokalen Population noch weiter zu fassen. Dieser erstreckt sich jeweils bis zum umgebenden Straßennetz. Zur lokalen Population sind demnach auch Vorkommen im Bereich der westlich des Werksgeländes gelegenen Nagelfluhhaufen zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird auf Datenbasis der 2020 durchgeführten Erhebungen aufgrund der zahlreichen Nachweise als günstig eingestuft, der der Schlingnatter aufgrund der wenigen Nachweise als ungünstig bis unzureichend.

Es ist von einer Gefährdung von Individuen durch den Abbaubetrieb, insbesondere durch die Ausstockung des Waldbestandes und den Bodenabtrag bei der Abbauvorbereitung auszugehen. Es wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Zudem ist hinsichtlich der oben genannten Reptilienarten davon auszugehen, dass bei den Arten vorhabenbedingt ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu vermeiden ist (Verlust von (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfang von ca. 5 ha).

Mit der beantragten Kiesabbauerweiterung und den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 1.2, 3.3 Reptilien, Ziffer 3.3.5 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation“) wird – bei nachgewiesener Funktionsfähigkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen - nicht von einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Zauneidechsenpopulation und der Schlingnatter ausgegangen. Im Rahmen der Weiterführung des Monitorings ist nachzuweisen, dass die neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

vom geplanten Vorhaben betroffenen Reptilienhabitate funktionsfähig sind. Hierbei sind bei nicht nachgewiesener Funktionalität Nachbesserungen zwingend notwendig.
Für alle Arten übergreifend sind zudem zwingend die in der Unterlage 1.2, Ziffer 3.4 „Fachbauleitung, Monitoring und Plausibilisierung“, der Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zu beachten und umzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahmen für die oben genannten Arten liegen damit vor. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 9.1 bis 9.8 sind aufgrund der o.g. Ausführungen erforderlich, geeignet und angemessen.

Naturschutz:
Durch das Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, Schutzgebiete oder Kulissen des Biotopverbunds betroffen. Jedoch entstehen Eingriffe, insbesondere in die naturschutzfachlichen Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Dies ist auf die Kahllegung der Flächen sowie auf den Wegfall der ursprünglich geplanten Rekultivierung zurückzuführen, da die Schutz-, Biotop- und Erholungsfunktionen der Waldflächen nicht wiederhergestellt werden können. Der Nassabbau ist zudem mit Lebensraum- und Individuenverlusten verbunden, sodass trotz kompensatorischen und funktionserhaltenden Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Ausnahme für mehrere Artengruppen erforderlich wird (siehe o.g. Ausführungen zum Artenschutz).

Zukünftig wird sich ein makrophytenreicher Klarwassersee mit einer sehr guten Wasserqualität und einem niedrigen Trophiestatus (oligotroph) einstellen. Dies führt dazu, dass die Eingriffe insgesamt, trotz Wegfall der Rekultivierung und des Verlusts von Lebensräumen im Wald, durch die Ersatzaufforstungen und die gute Entwicklung des Gewässers kompensiert werden können. Das Rekultivierungskonzept sieht nach Abschluss des Kiesabbaus den Schwerpunkt im Wasser- und Naturschutz als Folgenutzung. Freizeitaktivitäten sollen jedoch ausgeschlossen werden.

Die geplanten Ersatzaufforstungen liegen im Bereich der Landschaftsschutzgebiete „Schloßberg Friedingen“ und „Hegau“. Nach § 2 Abs. 1 LSG-VO „Schloßberg Friedingen“ und nach § 2 Abs. 1 der LSG-VO „Hegau“ dürfen innerhalb des geschützten Gebiets keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Durch die Aufforstungen gehen Flächen im Offenland verloren. Dieses bedingt eine Veränderung des Charakters und der natürlichen Eigenart des Landschaftsbilds sowie auch des Landschaftserlebens, welche im Landschaftsschutzgebiet vor allen anderen Schutzgütern vorrangig zu werten sind.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Unter die in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist auch die Gewinnung von Bodenschätzen zu fassen. Die Ersatzaufforstungen stellen den Ausgleich für Waldverluste in Folge des Nassabbaus von Kies dar. Sie finden insofern ihren Ursprung im Kiesabbau.

An dem Kiesabbau, der eine Form der Rohstoffgewinnung darstellt, besteht ein öffentliches Interesse. Dieses spiegelt sich in der Ausweisung des Abbaugebietes im Teil-Regionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wieder. Im vorliegenden Fall kann bei der Abwägung der durch die LSG-Verordnungen geschützten Naturschutzbelange mit den zugunsten der Befreiung sprechenden anderweitigen Gründen des Allgemeinwohls (hier: der Rohstoffgewinnung) ein Übergewicht zugestanden werden. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit gerechtfertigt.

Durch das Vorhaben werden relevante naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG verursacht. Diese werden entsprechend der Vorschrift des § 15 BNatSchG vermieden, minimiert und ausgeglichen.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 9.9 bis 9.17 werden wie folgt begründet:

- Eine ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass gesetzliche Vorgaben während der Durchführung des Vorhabens eingehalten werden. Zudem stellt sie sicher, dass die Einhaltung der Zeitfenster gewährleistet wird. Sie hilft potentielle Schäden an Flora und Fauna zu vermeiden und bringt diesbezüglich fachspezifisches Erfahrungswissen mit.
- Das naturschutzrechtliche Monitoring ist notwendig um sicherzustellen, dass die vorgegebenen Maßnahmen (Offenlandkomplex, Amphibienlaichgewässer, Flussregenpfeifer) ordnungsgemäß umgesetzt werden.
- Zum Schutz des zukünftigen Sees 2 ist eine Verlängerung des Schutzwalles notwendig, um Beeinträchtigungen/Einträge auszuschließen.
- Die weiteren Nebenbestimmungen waren Bestandteil des Planfestbeschlusses Phase 1 und gelten auch für diese Entscheidung. Sie wurden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Rechtsauffassung, dass die aufgenommenen Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

4.5 <u>Fischerei</u>:

Das Konzept für die Folgenutzung des Kiessees sieht nur die Zulassung einer extensiven fischereilichen Nutzung vor, die eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung des Sees gewährleistet und dem Schutz der einheimischen Fischarten sowie der autochthonen Fischbestände und ihrer Lebensräume dient.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 10.1 bis 10.4 sind geeignet, erforderlich und angemessen um den Schutz der einheimischen Fischpopulation sicher zu stellen.
Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 10.5 bis 10.14 waren Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 und gelten auch für diese Entscheidung. Sie wurden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde seitens der Naturschutzverbände (Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesnaturschutzverband (LNV), Schwäbischer Albverein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Landesfischereiverband (LFV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)) angeregt, dass nach Beendigung des Nasskiesabbaus auf eine Ausübung des Fischereirechts verzichtet werden soll. Zudem sollte eine Freizeitnutzung möglichst eingeschränkt werden. Ungeachtet der Tatsache, dass die endgültige Beendigung des Nasskiesabbaus noch nicht absehbar ist, wird festgehalten, dass nach gesetzlichen fischereirechtlichen Vorgaben bereits in Phase 1 mit Entstehen des privaten Gewässers (Baggersee) ein Fischereirecht begründet wird, das dem Eigentümer des Gewässerbetts zusteht. Hierzu wird vollumfänglich auf die Nebenbestimmungen Nrn. 10.5 bis 10.14 einschließlich der fischereirechtlichen Hinweise Nrn. 10.15 bis 10.18 verwiesen.

4.6 Immissionsschutz:

Durch die Erweiterung des Nasskiesabbaus rückt der zugehörige Schwimmbagger näher an die im Außenbereich befindliche Bebauung „Neuhaus“ heran und befindet sich bis zu etwa 100 m nahe an der Bebauung. Von höheren Immissionen sind das im Außenbereich befindliche Wohngebäude „Neuhaus 1“ sowie das Motorrad-Clubhaus „Neuhaus 5“ betroffen. Weitere wesentliche Immissionsorte sind von der Erweiterung nicht betroffen. Der maßgebliche Emittent des Kieswerks ist (im Nachtzeitraum) neben dem Schwimmbagger die bestehende, von Neuhaus etwa 1 km entfernte, Brecheranlage. Der Tagzeitraum ist als unkritisch zu betrachten.

Die Schallimmissionsprognose der DEKRA (Bericht-Nr. 12186/22299/555041335-B01 vom 06.12.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte (nachts) von 45 dB(A) für ein Mischgebiet für beide vorgenannten Immissionsorte bei gleichzeitigem Betrieb des Schwimmbaggers und der Brecheranlage mit 48 bzw. 47 dB(A) überschritten werden. Sofern nur der Schwimmbagger betrieben wird, ist lediglich das Motorrad-Clubhaus von einer Überschreitung - der prognostizierte Werte wird mit 46 dB(A) angegeben – betroffen. Das Motorrad-Clubhaus wird nicht für Übernachtungen genutzt. Aus diesem Grund hat das Motorrad-Clubhaus auch nachts nur den Schutzanspruch der Tageszeit.

Sofern der Schwimmbagger nicht gleichzeitig mit der Brecheranlage nachts betrieben wird, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken; dieser Auffassung schließt sich die Entscheidungsbehörde an.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer VII, Nr. 11.1 ist erforderlich, geeignet und angemessen, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (nachts) an den Immissionsorten Neuhaus 1 und 5 zu gewährleisten.

4.7 Sicherheitsbestimmungen für Abbaustätten und Abbaubetriebe:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. Ziffern 12.1 - 12.4 sind erforderlich, um den mit dem Abbauvorhaben verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angemessen zu begegnen. Sie stellen sicher, dass potentielle Gefährdungslagen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Zudem dienen sie dazu, die Sicherheit der Betriebsabläufe bzw. der Betriebsbedingungen zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen sind auch geeignet und angemessen.

4.8 Straßen:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 13.1 bis 13.7 waren Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses Phase 1 und gelten auch für diese Entscheidung. Sie wurden an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst. Diese entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4.9 Archäologie, Denkmalschutz:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 14.1 bis 14.2 sind notwendig um sicherzustellen, dass im Falle von bislang unbekannten archäologischen Funden das weitere Vorgehen abgestimmt und eine Sicherung der Fundstelle fachspezifisch erfolgen kann. Diese Nebenbestimmungen sind für die Antragstellerin im Verhältnis zum Gemeinwohlnutzen nicht übermäßig belastend.

4.10 Energieversorger:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer VII, Nrn. 15.1 bis 15.11 sind geeignet, erforderlich und angemessen um die geforderten Abstände zu den vorhandenen kV-Leitungen sicherzustellen und den weiteren störungsfreien Betrieb neben dem Nasskiesabbau zu gewährleisten.

4.11 Rechte Dritter:

Private Rechte Dritter (z.B. Eigentum, Besitz, Nießbrauch) wurden im Verfahren nicht geltend gemacht. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Vorhaben zugestimmt.

II. Gesamtabwägung

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung aller öffentlicher und privaten Belange planfestgestellt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden alle relevanten Gesichtspunkte ermittelt und in die Abwägung mit einbezogen. Das Vorhaben stellt eine Weiterführung der bereits planfestgestellten Phase 1 dar. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse sind auch Grundlage für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss Phase 2.
Die Entscheidungsbehörde hat nach § 12 Abs. 2 WHG von ihrem Bewirtschaftungsermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht. Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargestellt, wurden die umweltbezogenen Erkenntnisse fundiert aufbereitet und führten zu verbindlichen Vorgaben, die in Inhalts- und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wurden.

Durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG und § 13 Abs. 1 WHG jeweils i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG zulässig. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den erstrebten Zweck, insbesondere den Schutz des Grundwassers sowie des

entstehenden oberirdischen Gewässers und den Schutz der sonstigen durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen Belange zu erreichen. Sie sind auch erforderlich. Insbesondere sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch das Vorhaben betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Letztlich sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen auch angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die übrigen Ausführungsmodalitäten stellen sicher, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Die dennoch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Anbetracht der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und dem überwiegenden öffentlichen Interesse (Sicherstellung der Rohstoffgewinnung/-versorgung, Reduzierung des Flächenverbrauchs) des Vorhabens zugelassen. Für das geplante Vorhaben sind keine günstigeren Alternativen erkennbar. Die Fortsetzung des Nassabbaus entspricht den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Rohstoffversorgung und gewährleistet eine optimale Nutzung der vorhandenen Rohstoffvorkommen. Die notwendigen betrieblichen Einrichtungen zur Verarbeitung des Kieses sind bereits vorhanden. Zudem liegt das Abbaugebiet mit der Betriebsstätte abseits störungsempfindlicher Siedlungsgebiete und verfügt über eine sehr vorteilhafte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Die Infrastruktureinrichtungen sind bereits vorhanden. Es erfolgt eine Erweiterung des planfestgestellten Nasskiesabbaus der Phase 1.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Erweiterung des Nassabbaus in Phase 2 letztlich dem Gemeinwohlnutzen dient und damit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher zu bewerten ist als entgegenstehende öffentliche und private Belange. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgten Ziele gerechtfertigt und müssen im überwiegenden öffentlichen Interesse hingenommen werden.

D. Rechtsmittelbelehrung

Gegend diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karolina Huber-Stastny

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de